

Luthers Auffassung vom geistlichen Amt

Von Klaus Tuchel, Hamburg

Die meisten Versuche, das Wesen des geistlichen Amtes und seine Aufgabe in unserer Zeit zu beschreiben, gehen auf Luthers Aussagen zu diesem Thema nur insoweit ein, als sie zur Verdeutlichung oder Erläuterung systematisch entworfener, oft vom Neuen Testament her begründeter Amtsbegriffe dienen können. Dieses Verfahren ist solange berechtigt, als man die Kenntnis der gesamten Amtsauffassung Luthers dabei voraussetzen darf. Das aber scheint bei der Unvermitteltheit, mit der Aussagen des Neuen Testaments und Luthers häufig zusammenhanglos nebeneinandergestellt werden, nicht immer der Fall zu sein. Bei allem Interesse, das man seit jeher an diesem Gegenstand genommen hat, gibt es bis heute keine größere Monographie, die ihn eingehend und als zuverlässige Grundlage weiterer Forschungen untersucht hätte¹. Daher erscheint es lohnend, die Grundzüge der Amtsauffassung Luthers im Zusammenhang darzustellen, um von den so gewonnenen Einsichten aus die Inanspruchnahme Luthers für die Begrün-

1 Die m. E. gründlichste neuere Darstellung des Themas bei Vilmos Vajta: Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, 1952, S. 196—222. An weiterer Literatur aus den letzten Jahren sei genannt:

Joh. Heckel: Initia iuris ecclesiastici Protestantium, 1950 (Sitz. Ber. Bayer. Ak. d. Wiss., Phil.-histor. Klasse, Jg. 1949, H. 5).

Ders: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 1953 (ebd. Neue Folge, Jg. 1953, H. 36).

Ruben Josefson: Das Amt der Kirche, 1951

(In: Ein Buch von der Kirche, hrsg. v. G. Aulen u. a., S. 386—401).

Ernst Sommerlath: Amt und allgemeines Priestertum, 1953

(In: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses H. 5, S. 40—89).

Hans Storck: Das allgemeine Priestertum bei Luther, 1953

(Theologische Existenz heute, Neue Folge Nr. 37).

Hans-H. Kramm: Bischof, Pastor und Gemeinde, 1954

(„Luthertum“, H. 13).

Hans Liermann: Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, 1954

(„Luthertum“, H. 11).

Hans Liermann: Amt und Kirchenverfassung, 1955

(In: Gedenkschrift f. Werner Elert, 1955, S. 359—372).

Peter Brunner: Vom Amt des Bischofs, 1955

(Schriften d. Theol. Konv. Augsburg. Bek., H. 9, S. 5—77).

Herbert Wehrhahn: Kirchenrecht und Kirchengewalt. Studien zur Theorie des Kirchenrechts der Protestanten auf lutherischer Lehrgrundlage, 1956.

derung des einen oder anderen Amtsbegriffes entweder zu bestätigen oder kritisch zu befragen. Wir gehen dabei von der Vorlesung über den Römerbrief aus, verfolgen die Entwicklung in den frühen Schriften Luthers bis 1520 und beschreiben schließlich die Begründung, die Luther seiner Auffassung vom geistlichen Amte später gibt.

I.

Es ist sehr bezeichnend, auf welche Weise Luther in der Römerbriefvorlesung das *officium ecclesiasticum* inhaltlich von dem Begriff des *ministerium* her füllt. Er gibt das „*diakonia*“ von Röm. 12, 7 mit „*ministerium*“ wieder und ordnet „*omnes, Qui Ecclesiasticis officiis seruiunt*“ diesem Begriffe unter². In der ganzen Vorlesung fällt die Bedeutung des „*Domino servire*“ auf, zu dem auch die Kirchenfürsten gerufen sind³. So soll das *officium* ganz gerichtet sein „*ad vtilitatem subditorum*“⁴, und die *ministri* sollen „*serui seruorum suorum*“⁵ sein, wie Paulus einer war, der gleich zu Anfang der Vorlesung den *praelati* als Beispiel hingestellt wird⁶. Weil das *officium* ein *ministerium* ist, gehört zu dessen Ausübung nicht nur *scientia*, sondern auch *caritas*: „*Vehementer ergo contraria sunt Caritas cum scientia et Scientia sola*“⁷. Darum soll niemand Mönch werden, der es nicht *ex caritate* wird⁸, denn das Heil ist auf andere Weise nicht zu erwerben⁹. Es geht auch nicht um irgendein Herrschen oder eine *potestas*¹⁰. Im Gegenteil: „*Euangelium predicare fuit officium despectum et ignominiosum sicut et nunc est*“¹¹. Daher muß der *minister* damit rechnen, daß ihm Schande und Spott zuteil werden wie einst Christus. Doch dafür ist bei diesem Amte auch die Verheißung, die *conscientia* könne nicht besser reich gemacht werden „*quam dum ex caritate aliis seruitur, etiam per ignominiam et crucem*“. Was also Luther am *officium* der Kirche als Wichtigstes betont, ist dies, daß es als ein Dienst aus der *caritas* anzusehen ist¹².

Joachim Heubach: Die Ordination zum Amt der Kirche, 1956

(Arb. z. Gesch. und Lehre des Luthertums, Bd. 11).

Heinrich Runte: Person und Amt (ELKZ 1957, Nr. 5, 69 ff.).

Grundlinien für die Ordnung des Amtes der Kirche (ebd. S. 76 f.).

2 WA 56, 453, 24 ff.; 141, 15. 3 WA 56, 464, 20 f. 25 ff. 4 WA 56, 160, 17 f.; 161, 16 ff.

5 WA 56, 458, 15 ff. 6 WA 56, 161, 10 ff. 7 WA 56, 523, 11 f.

8 WA 56, 496, 8 ff. Ein Gelübde ist nur erlaubt „*ex amore dei*“.

WA 56, 497, 18 ff. hat nebeneinander „*ex caritate*“ und „*ex amore*“.

9 WA 56, 497, 19 ff. 10 WA 56, 161, 22 ff. 11 WA 56, 525, 20 f.

12 WA 56, 527, 6 f. Nachweise für denselben Gedankengang in den Psalmenvorlesungen 1513—15 bei J. Heckel: Recht und Gesetz, Kirche und Obrigkeit in Luthers Lehre vor dem Thesenanschlag (In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 57, Kanonistische Abt. XXVI, 1937, S. 285 ff., bes. S. 346 ff.).

Welches ist aber nun der Inhalt des ministerium? Wir sahen eben, daß Luther den Begriff des officium im Zusammenhang mit „Euangelium predicare“ gebraucht¹³, und nach dem Zeugnis vieler weiterer Aussagen ist die Predigt des Evangeliums für ihn überhaupt der hervorragende und wesentliche Dienst des Amtes. Auf ihn bezieht er sogar den Opfergedanken: „Alludit (scil. Apostolus) autem ad sacerdotale officium, q. d. meum sacrificium est Euangelizare et sic Gentes per Euangelium Deo offerre et sacrificare“¹⁴. Die Verkündigung des Evangeliums soll also das eigentliche und hauptsächliche Werk eines jeden Priesters sein¹⁵. Dazu wird noch eine nähere Bestimmung gegeben: „Euangelium enim non est nisi predicatio Christi“¹⁶. Praedicatio Christi aber meint auch, daß nicht der Apostel selbst, sondern Christus durch ihn redet und handelt¹⁷. Damit ist ein Gedanke eingeführt, der für die spätere Begründung des geistlichen Amtes bei Luther besonders wichtig geworden ist.

Luther sagt, warum das verkündigte, gepredigte Wort im Zusammenhang mit dem ministerium so entscheidend wird: „tota Iustitia hominis ad salutem pendet ex verbo per fidem Et non ex opere per scientiam“¹⁸. Wort und Glaube gehören zusammen, weil der Glaube nicht anders als durch das verkündigte Wort empfangen wird¹⁹. „Voces et verba“ sind gleichsam die Füße der predigenden Kirche²⁰, denn es geht immer um das gepredigte und verkündigte, das lebendige Wort²¹. Im gleichen Maße, in dem Luther das Wort als die höchste Aufgabe des ministerium betont, tritt aber der Gedanke des opfernden Priesters, des Priesters als Mittler in den Hintergrund. Zwei verschiedene Gedanken lassen das erkennen. Der eine, nur angedeutete, ist der, daß Christus allein Mittler ist, weil nur er würdig ist, vor Gott zu erscheinen und das Priesteramt für uns auszuüben²². Der andere Gedanke läßt neben den Priester den predigenden Bruder treten. Es heißt

13 WA 56, 525, 20 f. 14 WA 56, 142, 10 ff.; vgl. WA 56, 443, 10 ff.

15 WA 56, 165, 5 ff.; 527, 23 f. 16 WA 56, 153, 10; 169, 12 ff.

17 WA 56, 523, 17 ff. Die Stellen WA 56, 139, 15 ff.; 521, 11 ff. betonen, Christus sei die Wurzel der Kirche.

18 WA 56, 425, 22 f. Von hier aus ließe sich die Verbindung von verbum, officium und iustificatio weiter verfolgen.

19 WA 56, 425, 2 ff. 20 WA 56, 426, 1.

21 Vgl. außer den eben genannten Stellen noch den Zusammenhang von WA 56, 425, 22 ff. In WA 56, 426, 1 ff.; 434, 11 zeigt Luther die Entscheidungsgewalt des per ministerium verbi verkündigten Wortes, die in der Geschichte sich erweist.

22 WA 56, 7, 20 ff.: Quia sicut per ipsum omnia accipimus a Deo, ita per ipsum omnia in Deum conferre debemus, cum ipse solus sit dignus vultui Dei apparere Et sacerdotis officium pro nobis agere.“ Ohne diese Exklusivität von Christi Dienst: WA 56, 85, 4 ff. Daß dem Knecht ausschließlich humilitas zukommt und dem Herren allein maiestas, zeigt WA 56, 161, 21 ff.

zwar noch: „Quid est os Dei? Sacerdotis et prelati“, aber sofort danach sagt Luther, wir wüßten nicht, ob wir in jedem Wort Gottes lebten, „cum multa a prelato, multa a fratribus, multa in euangelio et Apostolis, multa interne nobis a Deo dicantur“²³. Wort Gottes ist „omne verbum, quod ex ore prelati Ecclesie procedit Vel boni et sancti viri“²⁴. An den bonus et sanctus vir ist wohl auch zu denken, wenn Luther sagt, Christus spräche fast immer dort, dann, auf eine Weise, durch jemanden, wo und wie wir es nicht glaubten²⁵. Schließlich heißt es auch, verbum dei sei „non quod de celo tantum sonat, Sed quod vsque hodie ex ore cuiuslibet boni viri, precipue prelati, procedit“²⁶. Der Vorrang der praelati ecclesiae gegenüber dem laicus homo ist mit allen diesen Äußerungen noch nicht bestritten, aber die Linien zeichnen sich ab, in deren weiterem Verfolg der Reformator zur Bestreitung dieses Vorranges kommen kann und muß²⁷.

Aus dem Gedanken, das Amt sei hauptsächlich ein ministerium verbi, folgt der andere, daß es dann nicht seine Aufgabe sei, über weltliche Dinge zu herrschen. Ausdruck der weltlichen Herrschaft und ihres Wesens sind Luther die Juristen, vor deren verderblichem Rat er die Geistlichen warnt²⁸. Denn ihre Gerechtigkeit ist eine andere als die iustitia coram Deo, und darum ist sie nicht mit dieser zu vermengen²⁹. Weil die Geistlichkeit das aber dennoch häufig tut, rückt Luther die pontifices in die durchaus nicht schmeichelhafte Nachbarschaft der iuristae³⁰. Der ordo ecclesiasticus wird von dem ordo saecularis geschieden. Zwar sind beide

23 WA 56, 252, 7 ff.

24 WA 56, 251, 24 ff.

25 WA 56, 256, 13 ff.

26 WA 56, 416, 12 ff.

27 Vgl. Karl Holl: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 1, Luther, 1927, 305 f. Es ist zu beachten, wie in der Römerbriefvorlesung Gedanken ausgeführt werden, die später in der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ eine entscheidende Rolle spielen. Am deutlichsten WA 56, 476, 6 ff.: „Quod fidelis simul et semel est exaltatus super omnia et tamen subiectus. Et sic Gemellus duas in se formas habens, sicut et Christus. Nam secundum spiritum est super omnia.“ Diese Stelle ist auch bedeutsam für Wilhelm Maurers These, Luther habe das „simul“ der Rechtfertigungslehre am „simul“ der zwei Naturen in Christus entdeckt (Theol. Lit. Ztg. 1952, Nr. 1, Sp. 3). Dagegen Axel Gyllenkrok: Rechtfertigung und Heiligung in der frühen evangelischen Theologie Luthers, 1952.

28 WA 56, 447, 27 ff.

29 WA 56, 449, 20 ff.

30 WA 56, 18, 17 ff.; 302, 6 ff. — Es scheint nicht ratsam, diese und ähnliche Äußerungen Luthers als Belege für die Rede vom „unjuristischen Luther“ heranzuziehen (so Hans Liermann: Lutherjahrbuch 1957, 69 ff.: „Der unjuristische Luther“). Die Forschungen von Joh. Heckel haben jedenfalls die innere Verbindung von Luthers theologischen und juristischen Anschauungen aufgewiesen, und die dabei überwundenen großen Schwierigkeiten können bei der Mühe, die die Erhebung eines jeden systematischen Zusammenhanges aus Luthers Werk macht, kein Argument dagegen sein. Vgl. auch Ragnar Bring: Der Glaube und das Recht bei Luther (in: Gedenkschrift für W. Elert, 1955, 140—162).

von Gott, und darum ist an ihnen festzuhalten³¹, aber sie sind verschieden auf den Menschen bezogen: „ille ad directionem ac pacem interioris hominis et rerum eius, Iste Vero ad directionem exterioris hominis et rerum eius“³². Die Verantwortung ist für geistliche wie für weltliche Herrscher dieselbe, weil beide gegen Gottes Gebot handeln, wenn sie ihr Amt vernachlässigen³³ oder fremde Geschäfte treiben, sei es auch aus frommem Eifer³⁴. Gegenüber den maiores et capita in populis haben die Prediger des Evangeliums die Pflicht, nicht durch eigene, sondern durch Worte des Evangeliums aufzuzeigen, wo jene sündigen³⁵. Die Erfüllung dieser Aufgabe scheint Luther im Hinblick auf das geistliche Amt noch wichtiger zu sein als im Hinblick auf das weltliche, und wenn er auch die Konsequenz einer Trennung von geistlicher und weltlicher Herrschaft nicht zieht, kommt er doch zu dem Schluß: „Quod potestates Seculi hodie felicius et melius suum officium agant quam Ecclesiastice... Ita vt forte tutius esset res temporales etiam clericorum sub potestate seculari positas esse“³⁶.

Auf die Frage nach der Legitimation des officium und seiner autoritas antwortet Luther: „Ideo Ante omnia oportet aduertere Vt is, qui docet, sit a Deo missus...“. Wie wird aber der Priester der missio durch Gott gewiß? In der vocatio durch Gott selber oder durch eine von ihm bestätigte autoritas³⁷. Eine solche autoritas eignet der römischen Kirche³⁸. Sie ist nicht in irgendeinem äußeren Vorgange begründet, sondern in den nachfolgenden Zeichen und vorhergehenden Versprechungen und Verheißungen Gottes³⁹. Die von der Kirche vollzogene vocatio ist für Luther zum Amte unbedingt nötig. Selbst wenn einer die Wahrheit lehren sollte, wird er doch dadurch schuldig, daß er ohne vocatio gepredigt hat⁴⁰. Andererseits bedeutet die vocatio keine securitas, nicht zu fallen⁴¹, und der Priester bleibt nach den fructus ministerii gefragt⁴². Neben der vocatio gehört noch etwas anderes zur Verwaltung des Amtes: „gratia vel mandatum dei mittentis“⁴³. Die missio dei drückt sich aus in der gratia, in der Gnadengabe und dem Auftrag, den der Christ empfängt. Das Verhältnis, in dem vocatio und gratia stehen, be-

31 WA 56, 451, 4 ff. 9.

34 WA 56, 413, 11 ff.

37 WA 56, 422, 10 ff.

39 WA 56, 423, 10 ff. Heckel, aaO., 351 ff. verlegt in die Römerbriefvorlesung die „Entdeckung der vocatio im Sinne des protestantischen Kirchenrechts“.

40 WA 56, 163, 4 ff.; 421, 24 ff.; 454, 30 ff. 41 WA 56, 163, 22 f.

42 WA 56, 161, 18 ff. Hier ist der Gedanke anzuschließen, daß der Priester auf das Gebet gewiesen ist. WA 56, 137, 24 ff. und WA 56, 465, 26 ff. mit der großartigen Stelle: „Ideo volens sacerdotium inire prius cogitet, Quod subit laborem super omnem laborem, Scil. orationem“ (466, 7 ff.) 43 WA 56, 454, 5 ff. 27 ff.

32 WA 56, 124, 11 ff.

35 WA 56, 175, 20 ff.

38 WA 56, 423, 13 f.

33 WA 56, 458, 5 ff.

36 WA 56, 478, 26 ff.

schreibt der Satz „Nam Vocatio Vel inuenit gratiam Vel confert eam“. Der Zusammenhang verbietet aber, dieses Verhältnis als ein automatisches zu verstehen, sonst könnte nämlich nicht kurz vorher von Berufenen ohne gratia die Rede sein und an einer anderen Stelle die Rechtmäßigkeit der Berufung durch die Amtsträger der Kirche in manchen Fällen in Frage gestellt werden⁴⁴.

Nachdem wir gesehen haben, wie für Luther die ecclesia Romana als ecclesia particularis ganz selbstverständlich die von Gott bestätigte Autorität ist, durch die die vocatio rechtmäßig vollzogen wird, bleibt noch an einigen anderen Zügen zu zeigen, worin Luther am traditionellen Begriff des geistlichen Amtes im Sinne eines besonderen ordo festhält. Trotz seiner Freiheit gegenüber den äußeren Bräuchen des Priestertums⁴⁵, trotz seines negativen, beinahe resigniert klingenden Urteils über die Geistlichkeit seiner Zeit⁴⁶ und der Ablehnung jedes Verdienstgedankens⁴⁷ zieht er doch nie die Notwendigkeit der Weihe in Zweifel, die jedem priesterlichen Handeln vorangegangen sein muß⁴⁸, auch Luthers eigenem Reden vorangegangen ist⁴⁹. Dem Priester ist reverentia und amor entgegenzubringen als einem, „qui opus dei in nobis operatur“⁵⁰ oder der „sicut deus audiendus“⁵¹. Es heißt, daß derjenige, der den Geistlichen und ihrem Wort nicht glaubt, überhaupt nicht glauben kann⁵². Der Geistliche ist ausgesondert ad sacrificandum⁵³, und die consilia evangelica werden höher bewertet als die praecepta⁵⁴. Ministri sind jedoch nicht nur die zu nennen, die das Wort verkündigen, sondern auch alle anderen, die in officiis ecclesiasticis tätig sind⁵⁵.

44 WA 56, 454, 16 ff. 45 WA 56, 494, 1 ff.

46 WA 56, 18, 17 ff.; 464, 1 ff.; 476, 27 ff. Sehr bezeichnend die Stelle WA 56, 514, 26 ff.: „Vide itaque Singulos ordines primum. Nullum Deus ita relinquit, Quin aliquos bonos honestos in illis ordinavit, qui sint aliorum tectura et honestas. Sic Malis mulieribus paritur propter bonas, Sacerdotes boni protegent malos, Monachi indigni honorantur propter dignos.“ Und 515, 25 f.: „Eyner muß deß andern schand deckel seyn.“ Vgl. Holl, Aufsätze Bd. I, 301 ff.

47 WA 56, 418, 25 f.; 496, 22 ff.

48 WA 56, 172, 11 ff.: „Sicut in simili opera Episcopi Vel sacerdotis nullus potest facere, nisi sit prius consecratus et ad hoc sanctificatus.“ 248, 20 ff.: „Certum est hec opera per omnia simillima esse veri sacerdotis operibus, immo forte aptiora et perfectiora veris. Sed quia non est ipse consecratus et ordinatus ac sanctificatus, nihil penitus agit ...“ Ein ganz ähnlich klingender Gedanke noch in der Leipziger Disputation WA 2, 424, 35 ff.: „Non enim, ut errat Aristoteles iusta faciendo iusti efficimur, sed iusti facti operamur iusta, sicut non fit Episcopus opera Episcopi faciendo, sed Episcopus factus facit opera Episcopi.“

49 WA 56, 480, 3 ff.

50 WA 56, 163, 26 ff.

51 WA 56, 4, 17 f.

52 WA 56, 251, 26 ff.

53 WA 56, 165, 7 f.

54 WA 56, 62, 28 ff.; 332, 28 ff.

55 WA 56, 453, 25 ff.

Wenn wir den an Hand der Römerbriefvorlesung erhobenen Befund überschauen, kommen wir zu ähnlichen Ergebnissen wie Karl Holl sie für die Psalmenvorlesungen festgestellt⁵⁶ und Holsten Fagerberg sie dann präzisiert hat⁵⁷. Inmitten von Gedanken, die der Tradition verhaftet sind und die Sonderstellung des *ordo ecclesiasticus*, den Primat des Papstes, die Notwendigkeit der sakramentalen Priesterweihe als selbstverständliche Wesensbestandteile der kirchlichen Lehre nicht in Frage stellen, zeichnen sich andere Überlegungen ab, die in eine neue Richtung weisen. Mit der Betonung des Evangeliums und des Wortes verändert sich für Luther auch die Auffassung vom geistlichen Amt. Es wird nun nicht mehr hauptsächlich als *potestas* und *ordo* beschrieben, sondern als *ministerium* und *servitus*. Es wird dem verkündigten Worte zugeordnet, durch das Christus in seiner Kirche handelt und das den Priester wie den Laien in seinen Dienst nimmt. Damit hat Luther die neuen Ansätze seiner Lehre vom geistlichen Amt formuliert, deren weitere Entwicklung wir nun zu untersuchen haben.

II.

Bevor wir die Begründung von Luthers Amtsauffassung im Zusammenhang darzustellen versuchen, ist noch zu zeigen, wie in den Schriften vor 1520 die eben beschriebenen neuen Ansätze fortentwickelt werden und dabei deutlichere Umrisse gewinnen⁵⁸. Das ist zunächst an dem Zusammenhang des Amtes mit der

56 AaO. 289 ff., bes. 299.

57 Die Kirche in Luthers Psalmenvorlesungen 1513—15 (in: Gedenkschrift für W. Elert, 1955, S. 109—118): „Eine erneute Prüfung des Materials läßt erkennen, daß Luther mehr als Holl zugibt, von älterer Tradition abhängt, aber auch mehr als katholische Forscher zugestehen, dem Kirchenbegriff die Züge gegeben hat, an denen er während seiner späteren theologischen Wirksamkeit festhielt.“ — Es darf nicht übersehen werden, daß es schon im 14. Jahrhundert eine starke Kritik am überkommenen Kirchen- und damit auch am Amtsbegriff gegeben hat. Besonders Marsilius von Padua und Ockam zeigen sich in manchen ihrer Ergebnisse erstaunlich nah zu Luther; aber da ihr Ausgangspunkt die Übertragung aristotelischer Gedanken auf die Kirche ist, wurde das Denkschema des mittelalterlichen Katholizismus nicht wesentlich überwunden. Es trat lediglich die Negation an die Stelle der Position. Dennoch bleiben jene Versuche der Kritik von Bedeutung auch für die Vorgeschichte der Reformation. Zu der mittelalterlichen Lehre R. Seeberg, Dogmengeschichte Bd. III, 2. und 3. A., 1913, besonders 501—537. Wie weit die Kritik an dem Satz, die Kirche sei nur dort, wo Hierarchie sei, gehen konnte, zeigt das Wort des Franziskaners Nikolaus von Lyra (*Postilla super Matth. 16,10*): „*Ecclesia consistit in illis personis, in quibus est notitia vera et confessio fidei et veritatis*“, zit. bei Rengstorff, Nygren-Festschrift 1950, 257.

58 Es mag ungewöhnlich scheinen, in der Darstellung von Luthers Amtsauffassung bei 1520 einen Einschnitt zu machen, weil man im allgemeinen zwischen 1525 und 1530 einen Wandel

Wortverkündigung zu beobachten. Das erste und größte Werk in der Kirche, so sagt Luther im Anfang seiner Vorlesung über den Galaterbrief 1519, ist die *tractatio verbi*⁵⁹. Der Auftrag, den die Kirche mit Joh. 21, 15 erhalten hat, meint eben dieses: *praedicare docereque verbum dei*⁶⁰. Weil es um das verkündigte Wort *Gottes* geht, begründet dieser Auftrag keine irgendwie geartete *dignitas*, sondern ein *officium*, das nur von dem recht ausgeübt werden kann, der selber ein Hörer des Wortes ist⁶¹ und dessen Berufung nicht von Menschen, sondern von Christus selber oder dessen Gesandten herrührt⁶². Wenn es sich so verhält, kann aber die Autorität der Apostel und Prediger nicht ihre eigene sein, sondern ist allein in der aus Christus empfangenen Wahrheit begründet⁶³. Das *iudicium sacerdotis* gehört nicht mit einer *potestas clavium* im Sinne der dem Priester mit der Weihe verliehenen *potestas* zusammen, sondern mit dem Wort⁶⁴, und der Priester, selbst der Papst, kann keine Schuld vergeben: sein *iudicium* besteht in der *ostensio*, *declaratio* und *approbatio* der durch Gott geschehenen Vergebung⁶⁵. Ähnlich wie es vom Abendmahl heißt, daß der Gläubige ein gewisses Zeichen seiner Vereinigung mit Christus empfangt, „von gott selber geben durch den priester“⁶⁶, heißt es vom Bußsakrament: „Ideo fateor, ea conferri ministerialiter in absolutione culpa: ibi enim res spiritus agitur, ibi merita Christi operantur ad verbum sacerdotis, si credat peccator, alias nequaquam“⁶⁷! Der Glaube dessen, der das Sakrament empfängt, ist damit nicht auf die Stellung oder den Glauben des Geistlichen gewiesen, sondern auf das Wort Christi, das nicht lügen kann⁶⁸: „non in sacerdote, sed in verbo Christi nititur remissio illa“⁶⁹. Allein um dieses Wortes willen, das sie als Gottes Botschaft zu bringen haben, sind die Priester daher zu ehren⁷⁰. Die Begründung aller dieser Gedanken heißt: Christus ist der einige Meister unser aller. Von ihm sagt Luther darum: „Hic solus docet et fructum facit per vocatos servos suos“⁷¹. Weil Christus wegen dieses Amtes in die Welt kam und es ausgerichtet hat, wurde es das höchste aller Ämter⁷².

darin feststellen zu können meint. Wenn hier nun 1520 genannt wird, so erstens deswegen, weil in den frühen Schriften die organische Anknüpfung an die in der Römerbriefvorlesung vorgefundenen Anfänge am deutlichsten verfolgt werden kann. Zweitens aber ist, wie noch zu zeigen sein wird, der Einschnitt zwischen 1525 und 1530 nicht so groß, daß man von mehr als einer Akzentverschiebung in der Amtsauffassung Luthers sprechen dürfte. Dann aber scheint es berechtigt, ihre spätere Begründung im Zusammenhang zu erörtern.

59 WA 2, 608, 19 ff.

62 WA 2, 453, 19 ff. 32 f.; 455, 1 ff.

65 WA 1, 539, 19. 22 f.; 542, 14 f.

68 WA 1, 541, 3 f.; WA 2, 719, 7 f.

71 WA 2, 455, 2 f.; WA 1, 544, 33.

60 WA 2, 195, 21.

63 WA 2, 465, 34 ff.

66 WA 2, 744, 8 ff.

69 WA 1, 594, 33 f.

72 WA 2, 197, 17 ff.

61 WA 2, 452, 16 ff.

64 WA 1, 542, 6.

67 WA 2, 428, 6 ff.

70 WA 2, 716, 21 f.

Die Schriften der Jahre vor 1520 sind jedoch nicht nur durch Äußerungen gekennzeichnet, mit denen Luther wie selbstverständlich am Dasein und der Bedeutung des geistlichen Amtes festhält. Sie enthalten vielmehr in der Wiederentdeckung des biblischen Gedankens vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen jene reformatorische Lehre, ohne die das Wesen des geistlichen Amtes nicht erörtert werden kann. Bevor der darin sich ausdrückende innere Zusammenhang untersucht werden kann, muß diese Wiederentdeckung andeutungsweise beschrieben werden. Sie erfolgte im Zusammenhang mit der durch den Thesenanschlag ausgelösten Diskussion um die Schlüsselgewalt und war vorbereitet durch die angeführten Überlegungen aus der Römerbriefvorlesung ebenso wie durch entsprechende Gedanken der Psalmenvorlesung⁷³.

Schon 1517 betont Luther die Teilhabe eines jeden Christen an allen Gütern Christi und der Kirche⁷⁴ und stellt in den Resolutionen zu den Thesen fest, daß nicht dem Papste, sondern ihm, Luther, und zu seinem Heil die Schlüssel gegeben sind⁷⁵. Wenn es dann 1519 direkt heißt, in der Person Petri habe die Kirche die Schlüsselgewalt empfangen⁷⁶, so ist das zunächst eine exegetische Entdeckung. Matth. 16, 18 f. ist für Luther von Matth. 18, 17 f. aus zu deuten⁷⁷. Danach hat ein jeder Christ, selbst Weib oder Kind, grundsätzlich die gleiche Vollmacht der Sündenvergebung wie der Papst oder seine Bischöfe⁷⁸. So tritt an Stelle des Priesters als Mittler des Heils das allgemeine Priestertum, das jedem Christen eignet. Dabei ist zu beachten, daß für Luther aus diesem Gedanken nicht die Abschaffung des geistlichen Amtes folgt. Seine Absicht ist nicht die Abschaffung einer Ordnung, deren Notwendigkeit er kennt⁷⁹. Wie er nach ihrer Begründung und ihrem Rechte fragt, werden wir noch sehen. Es liegt der Ton darauf, daß das Handeln Gottes im Bußsakrament das gleiche bleibt, welcher Christ es auch immer verwalten mag⁸⁰. Die ecclesia ist eben nicht mehr in ihrem geistlichen Stande in besonders vollmächtiger Weise repräsentiert und vorhanden, sie ist vielmehr in

73 So G. Rietschel: Luther und die Ordination, 1883, 31; vgl. Karl Holl aaO., 300 f.; Paul Alt-
haus: *Communio Sanctorum*, 1929, 39, Anm. 8; Joh. Heckel: *Recht und Gesetz*, 363.

74 WA 1, 235, 9 ff. Die 37. These der *Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum*:
„Quilibet verus Christianus, sive vivus sive mortuus, habet participationem omnium bonorum
Christi et Ecclesie etiam sine literis veniarum a deo sibi datam.“

75 WA 1, 596, 31 f. 76 WA 2, 189, 6 ff. 77 WA 2, 191, 1 ff.

78 WA 2, 716, 25 ff.; 722, 16 ff. 36 f.

79 WA 2, 716, 36. F. Delekat: *Die heiligen Sakramente und die Ordnungen der Kirche*, 1940,
182: „Der Gedanke, daß man beim Neuaufbau der Kirche die Theologen und Pfarrer, die im Worte
Gottes „gelehrt“ sind, ausschalten könnte, ist Luther nie in den Kopf gekommen.“

80 WA 2, 716, 36 ff.

der *communio sanctorum* da⁸¹. Wie das Handeln des minister in der Autorität des Wortes Gottes begründet ist, sahen wir bereits. Das ministerium empfängt dadurch ganz den Charakter des Dienstes, der die Schlüssel nicht aus eigenem Recht als ihm gegeben verwaltet, sondern als solche, die der Gemeinde eigen sind⁸². Das Verhältnis dieses Amtes zum Gedanken des allgemeinen Priestertums wollen wir später bestimmen. Denn bevor für Luther diese Beziehung wichtig wird, treibt ihn die innere und äußere Situation zur Behandlung der Frage nach dem Recht des päpstlichen Primates und der kirchlichen Hierarchie.

Es ist besonders die „*Resolutio Lutherana super propositione sua decima tertia*“, in der Luther dieses Problem behandelt. Gegen die letzte der Thesen Ecks für die Leipziger Disputation⁸³ bestreitet er die Superiorität der römischen Kirche gegenüber anderen⁸⁴. Die Frage des Papstprimates ist damit eng verknüpft. Über ihn sagt Luther: „*Ego omnia admisi, quaecunque rhomano pontifici hodie tribuntur: rem non nego, facto non contradico, sed de iure eius disputo, et sentio, quod non iure divino sed decretis hominum talia tribuantur*“⁸⁵. Dort, wo der Papst zur Behauptung seines Primates göttliches Recht in Anspruch nimmt, wo er die *iura coelestis imperii* zu haben vermeint⁸⁶, wo seinen Worten *tanquam divino praecepto* gehorcht werden soll⁸⁷, dort tritt Luther ihm entgegen⁸⁸. Der Primat des Papstes aus göttlichem Recht darf nur dort behauptet werden, wo er im Worte des Evangeliums begründet ist und nicht allein durch menschliches Recht und menschlichen Brauch⁸⁹. Da aber, wie wir sehen, das ministerium verbi seine Autorität allein aus dem verkündigten Wort empfängt und dieses Wort den Primat des Papstes und der römischen Kirche vor anderen nicht kennt, kann er nur anders als *de iure divino* begründet werden.

Aus zwei Gründen würde Luther dennoch den Primat ertragen und dem Papst — allerdings nur wie dem Türken — untertan sein. Der eine bedenkt, daß ohne den Willen Gottes der Papst den Primat nicht hätte erlangen können⁹⁰, der andere berücksichtigt, daß der Primat aus dem *consensus omnium fidelium* stammt, die heute unter dem römischen Bischof sind⁹¹. Was vom Papstprimat gilt, gilt aber vom Bestande der kirchlichen Hierarchie überhaupt. Schon in der 25. These hat Luther für jeden Priester specialiter dieselbe Vollmacht über das Purgatorium behauptet, wie sie generaliter der Papst hat⁹². 1519 ist es ihm keine Frage mehr,

81 WA 2, 190, 20 f.; 193, 10; 743, 7 ff.

82 WA 2, 190, 13; 191, 18 ff.; 192, 25 ff.

83 Die Einleitung zu der Schrift, WA 2, 180 f. gibt die genaueren Zusammenhänge.

84 WA 2, 185, 2 ff.

85 WA 2, 200, 36 ff.

86 WA 2, 205, 13 ff.

87 WA 2, 199, 30 ff.

88 WA 2, 205, 12 f.

89 WA 2, 201, 36 ff.

90 WA 2, 186, 5 ff.

91 WA 2, 187, 15 ff.

92 WA 1, 234, 25 f.

daß die übliche Rangordnung der Geistlichkeit lediglich aus menschlichem Recht herrühren kann⁹³.

III.

Der Gedanke vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen hat in den Schriften des Jahres 1520 seine deutlichste Ausprägung gefunden. Es ist jedoch nicht möglich, ihn lediglich als eine Äußerung der Frühzeit Luthers zu begreifen, so als hätte er damit an eine Abschaffung des geistlichen Amtes gedacht und wäre erst in Folge der schwärmerischen Bewegung zur Erkenntnis der Notwendigkeit des Amtes wieder hingeführt worden⁹⁴. Man wird nicht einmal sagen können, daß Luther nach 1525 die Lehre vom allgemeinen Priestertum hätte völlig in den Hintergrund treten lassen. Freilich verschoben sich für ihn die Akzente. Hatte er im Beginn des reformatorischen Wirkens den Ton auf die Lösung vom Begriff des priesterlichen Standes als *representatio* der Kirche gelegt, so betonte er später mehr die Aufgabe und Bedeutung des geistlichen Amtes im evangelischen Sinne. Dieser Vorgang ist aus der zeitgeschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehen, die ja im Verlaufe des reformatorischen Wirkens zur Verwirklichung der Bildung einer Kirche neben der römischen und damit zur größeren Beachtung des Ordnungsgedankens führte. Sein ganzes Leben hindurch hat Martin Luther jedoch vom allgemeinen Priestertum gesprochen und die Bedeutung der einmal gewonnenen Einsicht nie grundsätzlich in Frage gestellt. Die Belege, die wir im folgenden zur Darstellung der Begründung des allgemeinen Priestertum aller Gläubigen heranziehen, haben wir daher nicht nur frühen, sondern auch späteren Schriften Luthers entnehmen können. Aus dieser Tatsache ist die Berechtigung herzuleiten, diesen Gedanken im Zusammenhang zu beschreiben, um ihn der ebenfalls zusammenhängend begriffenen Auffassung vom geistlichen Amte gegenüberzustellen.

Die Schriften der Jahre vor 1520 sprachen hauptsächlich das Amt der Schlüssel einem jeden Christen zu, deuteten aber auch an, daß außer diesem Stück alle an-

93 WA 2, 229, 39 ff.; 230, 9 ff.; 237, 7 ff.; 239, 37 ff. In der Leipziger Disputation: WA 2, 406, 13 ff.; 423, 11 ff. 20 ff.; 433, 29 ff.

94 So Hans Liermann: Amt und Kirchenverfassung (in: Elert-Gedenkschrift, 1955), 359: „In den ersten Jahren der Reformation, als Luther seine Bewegung ganz auf die Gemeinde gründen wollte, schien die Gemeinde zum Sieg gelangt zu sein und das Amt überwunden zu haben. Wir wissen, daß ein Rückschlag in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts einsetzte und das Amt der werdenden Lutherischen Kirche erhalten geblieben ist.“ Die hier beschriebene Alternative läßt sich aus Luthers Schriften nicht belegen. Vgl. Anm. 79.

deren Güter Christi den Gläubigen zu eigen wären⁹⁵. Das wird 1520 und später weiter entfaltet, und wir dürfen im Überblick sagen, daß die ganze Fülle priesterlichen Handelns einem einzelnen, eben dem priesterlichen Stande, genommen und dem ganzen Christenstande zugesprochen wird. Der Zusammenhang mit dem Worte, den wir schon in der Römerbriefvorlesung feststellten, ist auch hier wieder da. Das erste und größte aller priesterlichen Ämter, in dem alle anderen hängen⁹⁶, hat es mit dem Wort Gottes zu tun, das allen Christen gegeben ist. In ihm aber ist nun alles priesterliche Handeln den Gläubigen übertragen⁹⁷, und Luther wird nicht müde, das nun im einzelnen auszuführen: die Predigt⁹⁸, die Taufe⁹⁹, die Sakramentsverwaltung¹⁰⁰, die Fürbitte¹⁰¹, die Beichte¹⁰² und das Opfer¹⁰³. Dies alles ist zuerst einmal Konsequenz aus Luthers Auslegung von 1. Petr. 1, 9; Apc. 5, 10 und anderen Stellen¹⁰⁴. Sie sprechen nach Luther nicht von einem geistlichen *und* einem leiblichen Priestertum, sondern von dem einzigen, das es gibt, nämlich vom geistlichen¹⁰⁵. Die Schrift kennt keinen Unterschied zwischen Klerikern und Laien¹⁰⁶, auch nicht in bezug auf den Glauben in der Messe und die Teilnahme an ihr¹⁰⁷.

Neben diesen Zügen, die der Gedanke des allgemeinen Priestertums umgreift und die genauer zu verfolgen uns hier der Raum fehlt, sind noch zwei andere be-

95 Th. Graebner: Luther und die Kirche (in: Nygren-Festschrift, 1950), 132: „Aufs engste verknüpft mit dem Gedanken des Evangeliums war für Luther die Lehre von der Gewalt der Schlüssel.“

96 WA 12, 180, 5 ff. 97 WA 12, 189, 40 ff.

98 WA 12, 171, 38 f.; WA 15, 170, 37 f.; WA 41, 112, 16 ff.

99 WA 12, 181, 23 ff.

100 WA 6, 566, 26 ff.; WA 12, 182, 19 ff.; WA 15, 720, 28.

101 WA 41, 193, 17 ff. und WA 8, 486, 31 f. bringen das Fürbittgebet des Christen in direkten Zusammenhang mit Christi allgemeinem Priestertum. WA 7, 219, 13 ff. spricht von den helfenden und stärkenden Wirkungen des Gebetes der Gläubigen füreinander. Nach WA 7, 28, 6 ff. und WA 45, 540, 13 ff. ist der Glaube an Christus als den einen Herrn Grund für das Fürbittengebet: „Denn wo der Geist der Gnade ist, der machet, das wir auch können und thüren, ja müssen anfahren zu beten“ (ebd. Z. 24 f.).

102 WA 6, 442, 26 ff.; 443, 19 ff.; WA 7, 219, 17 ff.; WA 10 III, 61, 7 ff.; 62, 13 ff.; WA 12, 183, 30 f.; 184, 21 f.

103 WA 8, 492, 21 ff.; WA 17 II, 6, 23 ff.

104 WA 6, 407, 22 ff.; 408, 31 f.; 564, 9 f.; WA 7, 27, 20 f.; 628, 31 ff. u. ö. WA 8, 247, 7 ff.; WA 12, 179, 39 ff. G. Niedermeyer: Das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das geistliche Amt (in: Zeitschr. f. systematische Theologie, Jahrgang 7, 1930, 337 ff.), 345: „Das Neue Testament gibt Luther Veranlassung und Berechtigung, unter dem evangelisch verstandenen Priestertitel das Wesen des Christenmenschen überhaupt zu begreifen.“

105 WA 10 II, 140, 30 ff.; WA 7, 628, 31 ff.; 630, 1 ff.; 634, 13 ff.; WA 12, 180, 31 f.

106 WA 7, 28, 26 ff. = 58, 12 ff. 107 WA 6, 504, 13 ff.; 525, 12.

deutsam. Den einen hat besonders *Althaus* in seiner Abhandlung „*Communio Sanctorum*“ herausgestellt¹⁰⁸. Er betont die fraternitas der Christen untereinander in Hilfe und Beistand, nicht nur in Sündennot¹⁰⁹, sondern auch in anderen Fährlichkeiten¹¹⁰. Der andere Zug ergänzt das Bild, das wir uns bisher vom allgemeinen Priestertum machten, auf besonders charakteristische Weise. Wir wollen daher hier der unten folgenden Verhältnisbestimmung von allgemeinem Priestertum und Predigtamt darin vorgreifen. Denn dieses Verhältnis wird mit der Aussage Luthers berührt, jeder Christ habe Macht, alle Lehre zu erteilen. Weil sie alle Priester sind¹¹¹, haben sie alle Macht, über die Lehre zu urteilen¹¹² und können es auch, weil die Schrift klar und nicht dunkel ist¹¹³, ja, sie sind das sogar schuldig¹¹⁴. Als besonderer Grund für das Lehrurteil des Christen wird angegeben, daß er durch keines anderen, sondern durch seinen eigenen Glauben selig werde¹¹⁵. Einen Anhalt für sein Urteil hat er etwa im kleinen Katechismus¹¹⁶. Auch die weitreichende Konsequenz wird gezogen, daß ein Christ bei Mißbrauch der geistlichen Gewalt ihr nicht mehr zu gehorchen habe und der betreffende Inhaber des Amtes abgesetzt werden könne¹¹⁷.

Wir sehen, wie mit den Gedanken vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen gegenüber dem römischen klerikalistischen Denken trotz mancher Anklänge an

108 Besonders 54 ff.: Die Kirche als Gemeinschaft.

109 WA 6, 442, 26 ff.; WA 10 III, 107, 12 ff. 29 f.

110 WA 6, 409, 5 ff.; 413, 27 ff. 111 WA 6, 412, 20 ff. 37 f.

112 WA 10 I 1, 140, 20 ff.; WA 10 I 2, 290, 10 ff.

WA 10 III, 173, 26 ff.; 397, 31 ff.; WA 12, 260, 27 ff.; WA 15, 720, 29; WA 30 II, 490, 30 f.

113 WA 7, 640, 1 ff.; 650, 21 ff.

114 WA 11, 411, 13 ff. Die Frage der Beurteilung der Lehre wird von Luther eingehender erörtert in der Schrift von 1523: „Daß ein christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ (WA 11, 408—416). Gewiß richten sich die darin enthaltenen Gedankengänge zuerst gegen die versteckte oder offene Beibehaltung der römischen Lehre durch einzelne Priester, denen gegenüber die Gemeinde das Recht zu Beurteilung und Absetzung hat. Wenn man aber sieht, wie Luther diese Bevollmächtigung aus dem Gedanken des allgemeinen Priestertums herleitet und wie stark er sie betont, wird man diese Schrift nicht nur für eine Gelegenheitsschrift halten können und daher das Recht zur Beurteilung der Lehre als Bestandteil des allgemeinen Priestertums verstehen müssen.

115 WA 12, 188, 16 ff. 116 WA 28, 470, 3 ff.

117 Das sagt ja bereits der Titel der in Anm. 114 angeführten Schrift. Die Absetzbarkeit der Amtsinhaber ist die Folgerung aus dem Recht der Lehrbeurteilung durch die Gemeinde. Wie sehr Luther an dem Recht der Absetzung von Predigern liegt, zeigen Stellen wie WA 6, 228, 3 ff.; WA 10 III, 147, 16 ff.; WA 11, 408, 29 ff.; 411, 16 ff.; WA 12, 190, 24 ff.; WA 28, 469, 11 f. 25 ff. 32 ff.

mittelalterliche Vorgänger etwas grundsätzlich Neues aufkommt. Es ist grundsätzlich neu und nicht nur in einzelnen Erscheinungsformen oder Aussagen, weil es von einer neuen Mitte, der des rechtfertigenden Glaubens an das Wort, herkommt. Im folgenden ist zu zeigen, wie tief dieses Neue in alles das eingreifen muß, was über das geistliche Amt als Predigtamt zu sagen ist. Das Entscheidende wird hier eine Neubegründung des Verhältnisses der priesterlichen Gemeinde zu ihrem Hirten sein müssen. Dazu ist es notwendig, zunächst die Begründung des allgemeinen Priestertums genauer zu erörtern.

Schon allein der Begriff vom allgemeinen Priestertum *der Gläubigen* deutet darauf hin, daß Glaube und Priestertum eine besonders enge Verbindung haben. Wir können sie mit *Niedermeyer* dahin bestimmen, daß die Anschauung vom allgemeinen Priestertum eine „direkte Konsequenz“ aus Luthers Rechtfertigungslehre darstellt¹¹⁸. Das bestätigt sich bei jedem Blick auf die Stellen, in denen Luther vom allgemeinen Priestertum spricht. Viele Belege zeigen, daß sowohl in den frühen als auch in den späteren Schriften dieser Bezug der gleiche geblieben ist, daß also das Priestertum aus dem Glauben erwächst und in ihm seinen Grund hat. So heißt es schon im „Sermon vom Neuen Testament etc.“ von 1520: „Denn alle die so den glauben haben, das Christus fur sie ein pfarrer sey ym hymell... sihe, alle die, wo sie sein, das seyn rechte pfaffen... Dan der glaub muß allis thun. Er ist allein das recht priesterlich ampt...“¹¹⁹. Und die Schrift „An den christlichen Adel“ nennt die drei Momente, die den Zusammenhang der Rechtfertigung mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum ausdrücken: Taufe, Evangelium und Glaube¹²⁰. Die Taufe macht alle Christen zu „nati et vocati... ad... ministerium“¹²¹, sie weiht uns zu Priestern¹²², und jede Unterscheidung von Priestern und Laien in Hinsicht auf ihre geistliche Vollmacht muß daher ein Verstoß gegen die allen zuteilgewordene Taufgnade sein¹²³. Wie in Luthers Tauflehre überhaupt Taufe und Glaube zusammengehören¹²⁴, so auch hier. Die Begründung des allgemeinen Priestertums aus der Taufe steht wie auswechselbar neben der aus dem

118 AaO. 345.

119 WA 6, 370, 16 ff. Ähnlich kurz vorher Z. 8 ff.: „ßondern eynis yglichen solcher eygener glaub, der ist das recht priesterlich ampt.“

120 WA 6, 407, 17 ff. 121 WA 12, 191, 36 f. 122 WA 38, 229, 29 f.; 230, 15 ff.; 247, 22 f.

123 WA 6, 563, 30 f.

124 Im Großen Katechismus der Zusammenhang WA 30 I, 215, 21 ff. Weitere Belege bei F. Gruenagel: „Luthers Ansichten über die christliche Taufe“ (in: Was ist Taufe, hrsg. von F. Gruenagel, 1951), 71 ff., besonders 89 ff.

Glauben¹²⁵. Wo an anderen Stellen die Begründung ausschließlich im Glauben erfolgt¹²⁶ darf man um dieser Verbindung willen die Taufe stets als eigentlich mit- genannt annehmen — und umgekehrt. Es fehlt auch nicht der oft wiederholte Hinweis auf den Heiligen Geist, der den Glauben schafft und erhält¹²⁷. Er bildet die Mitte zwischen Glauben und Evangelium. Denn das Evangelium als verkündigtes Wort Gottes ist das dritte, das für das allgemeine Priestertum der Gläubigen konstitutiv ist. An der Botschaft, die die Sündenvergebung zusagt, entsteht der Glaube, der zu Priestern macht und damit den gläubig gewordenen Christen verpflichtet, eben diese Botschaft weiter zu verkündigen¹²⁸. Ja, der von ihr getroffen ist, *kann* gar nicht schweigen¹²⁹. Auf eines haben wir noch zu achten. Der Christenmensch ist nach Luther immer simul iustus et peccator. Wenn wir sein Priestertum in der Rechtfertigung seinen Grund haben lassen, entheben wir ihn nicht aus diesem Zusammenhang, sondern stellen ihn vielmehr gerade in ihn hinein. Von daher deuten wir Luthers Aussage, daß die heilige Kirche Gottes, die Christenheit, irren und sündigen könne, sonst bedürfe sie ja der Vergebung nicht¹³⁰. Wir werden noch sehen, was dies für die Begründung des geistlichen Amtes bedeutet.

Zu dem eben angeführten Grunde des allgemeinen Priestertums tritt noch ein zweiter begründender Gedankengang hinzu, der mit dem ersten nicht im Wider-

125 Die Cruciger-Bearbeitung der Predigt vom 9. 6. 1535 über Ps. 110 bringt WA 41, 207, 28 ff. die Stelle: „Denn das S. Petrus ein Priester ist, das ist er daher, das er an Christum gleubig worden ist, wie auch ich bin. Also sind wir alle . . . Priesters kinder jnn der Tauffe geworden . . .“ Die Röer-Nachschrift bringt diesen Zusammenhang nicht so deutlich heraus: „Petrus hinc est sacerdos, quod fuit baptisatus, sicut ego sum sacerdoti Christi filius, nach der Tauff zu reden. Christus hat mich gezeugt per Euangelium et baptismum“ (WA 41, 206, 16 ff.).

126 WA 8, 555, 7 ff.; 184, 13; WA 10 I 2, 239, 17 ff.; WA 10 III, 394, 27 ff.; 395, 5 ff.; 398, 27 ff.; WA 17 II, 37, 19 ff.; WA 28, 176, 6 ff.

127 WA 7, 219, 4 f.; WA 10 I 2, 239, 15 ff.; WA 12, 178, 27 ff.; 188, 35 f.; WA 41, 154, 23 ff.; 155, 11 ff.

128 WA 8, 495, 21 ff.; WA 12, 181, 16 ff.

129 WA 10 III, 234, 3 ff. — Z. 5 ff. heißt es: „dann ain solcher mensch kan nit schweigen, er müß den andern verkündigen und sagen, wie es jm gangen ist, und bricht also herauß ins Euangelium . . .“ Der ganze Zusammenhang dieser Stelle ist eine Beschreibung des Grundes auch aller Mission der christlichen Gemeinde. Da kann man nur mit Luther bekennen: „Das ist mir ain wunderbarlich consequentia“ (Z. 10). Ähnliches sagt Luther mit besonderer Betonung des Gebetes WA 45, 540, 13 ff. (vgl. Anm. 101).

130 WA 1, 601, 25 f.; WA 18, 650, 4 ff.; 651, 31 ff. Am deutlichsten WA 30 III, 408, 33 ff.: „so kan die heilige kirche auch des lebens halben nicht on jrthum und sunde sein. Sonst müste sie liegen und Gottes spotten, wenn sie jm Vater unser bettet: Vergib uns unser schuld.“ Ebenso 341, 20 ff. und 409, 6 ff. Vgl. E. Seeberg: Grundzüge der Theologie Luthers, 1940, 165.

spruch steht. Er betrifft die besondere Beziehung des Gläubigen zu Christus, die ja nicht anders als in der Rechtfertigung begründet ist. Wo von der neuen Geburt aus Wasser und Geist die Rede ist, sagt Luther weiter: „Da werden alle Christen solche priester des höhsten priesters, Christi kinder und miterben“¹³¹. Wie kann er zu solcher Aussage kommen? Die aus der Taufe mitgebrachte Priesterschaft ist den Christen durch den Glauben zugeeignet, der sich auf Christus, den „rechten ubirsten priester“ baut¹³² und durch den sie Christi Kinder¹³³, Brüder¹³⁴ und Miterben¹³⁵ werden. Weil Christus dem Gläubigen zum Priester geworden ist, soll dieser Gläubige nach Christi Exempel ein Priester sein und für die Welt fürbitend eintreten¹³⁶. Darum kann gesagt werden: „wie Christus selbst priester und opffer war, also seyn wir auch alle, so wir Christen sind, warlich eyn heyligs priesterthum und das opffer selbs“¹³⁷.

Immer wieder betont Luther, daß nichts anderes als der Glaube die Mitte zwischen dem Priestertum Christi und dem des Gläubigen ist¹³⁸. So ist jene römische Fehldeutung ausgeschlossen, als habe Christus sein Priestertum auf den Papst versetzt¹³⁹. Christus allein ist es, der alles ausgerichtet hat¹⁴⁰ und uns zu Gott bringt¹⁴¹. Darum bedürfen wir keines anderen Mittlers mehr, und der geistliche Stand als besonders qualifizierter ordo fällt hin¹⁴², weil wir alle Brüder gleichen Rechtes vor Gott sind¹⁴³. Von hier aus ist es zu deuten, wenn Luther davon spricht, Christus teile den Gläubigen seine Ehre und Würdigkeit mit, durch die wir Priester werden¹⁴⁴. Es geht nie um die Übertragung einer dignitas im statischen Sinne, sondern immer um das priesterliche Handeln des Christen vor Gott in der Nachfolge Christi¹⁴⁵. Daß Christus mit seinen Christen Priester ist¹⁴⁶, kann nicht durch irgendeine gleiche qualitas beschrieben werden, sondern nur dadurch, daß das Handeln des Christen in Christi Nachfolge geschehen soll. Mit Christus soll sein Leben und Wesen in Lobpreis und Anrufung Gottes bestehen¹⁴⁷. Jeder Christ wird von Christus in das Predigtamt des äußerlichen Wortes eingesetzt, „denn er ist

131 WA 17 II, 6, 34 f. 132 WA 8, 253, 26 ff. 133 WA 8, 486, 27 ff.; WA 38, 229, 22.

134 WA 12, 189, 8 ff.; 308, 4 ff.; WA 28, 458, 9 ff.; 459, 20 ff.; 460, 6 f. 30 ff.

135 WA 28, 459, 4 f.; 460, 6. 136 WA 7, 35, 32 ff.; 36, 6 ff.; WA 10 III, 107, 12 f.; 309, 14 ff.

137 WA 8, 252, 31 ff.; WA 12, 307, 27 ff.

138 WA 8, 253, 27; WA 12, 178, 27 ff.; WA 41, 172, 34 ff.; 195, 31.

139 WA 41, 206, 9 ff. 18 ff. 140 WA 28, 102, 27 ff.

141 WA 41, 203, 31 f.; 206, 9 ff.; 207, 20 f. 142 WA 28, 115, 10 ff.

143 WA 7, 719, 3; WA 12, 189, 9; 308, 4 ff.; WA 8, 253, 34 f.: „Der nam ist unß allen gemein mit aller seyner gewallt, recht und zuhorung . . .“

144 WA 7, 27, 17 ff. 145 WA 8, 492, 24 ff. 146 WA 12, 179, 7 f.

147 WA 28, 107, 14 ff.; 108, 14 ff.

selbs komen mit disem ampt und eusserlichen wort¹⁴⁸. Jeder Gläubige soll deswegen darum ringen, der Oberste im Amt Christi und Apostel zu sein¹⁴⁹. Dann wird Christi Priestertum an seinen Priestern erkannt¹⁵⁰, die nach ihm und seinem Amt Priester sind und heißen¹⁵¹. „Christus est sacerdos, ergo Christiani sunt sacerdotes¹⁵².“

IV.

Wir haben im vorhergehenden verschiedentlich den Begriff des Amtes oder der Ämter gebraucht, ohne ausdrücklich auf dessen Wortbedeutung einzugehen. Dabei war zu beobachten, daß er von Luther in sehr verschiedener Weise gebraucht wurde. Noch mehr Möglichkeiten der Verbindung mit einem Begriff werden wir im folgenden kennenlernen. Während vom „geistlichen Amt“ bei Luther nur selten die Rede ist¹⁵³, kommt das Wort in anderen Verbindungen oft vor, häufig als „Predigtamt“¹⁵⁴ oder „Amt des Wortes“¹⁵⁵, als „Amt der Christen“¹⁵⁶ und „Amt Christi“¹⁵⁷, dann aber auch als „Pfarramt“ oder als „Hirtenamt“. Die Auskunft der deutschen etymologischen Wörterbücher befriedigt nicht ganz, weil sie auf den vorkommenden Reichtum lutherischer Sprache nicht genügend eingehen. In unserem Zusammenhang interessiert uns besonders, daß das frühneuhochdeutsche „ampt“ viel stärker als heute den Klang des Dienstes und der „Dienstleistung, die einem Untergebenen von seinem Herrn zu ständiger Besorgung übergeben war“, hatte¹⁵⁸. Wir haben also begriffsgeschichtlich bei Luthers Aussagen über das Amt weniger an unseren abstrakten, rechtlich orientierten Begriff des Amtes zu denken, als an den Dienst, das Handeln in der Vollmacht und im Auftrage eines Herrn, der als Träger der Macht hinter und über dem „Beamteten“ und seinem Handeln steht¹⁵⁹.

Nach der Entdeckung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen bedeutet das geistliche Amt selbstverständlich nicht mehr einen besonderen Verdienst vor

148 WA 12, 521, 23 f. 149 WA 28, 442, 15 f. 150 WA 41, 195, 30.

151 WA 41, 203, 32 ff.; WA 15, 720, 27. 152 WA 12, 179, 15 f.

153 WA 41, 168, 29 kommt zu den beiden von E. Achelis: Lehrbuch der praktischen Theologie, Band 1, 1911, S. 66 nachgewiesenen Stellen noch hinzu.

154 WA 7, 654, 30 u. ö.; WA 12, 521, 23. 155 WA 18, 418, 34.

156 WA 41, 112, 16. 157 WA 28, 442, 16 ff.

158 Paul Hermann: Deutsches Wörterbuch, 3. Aufl. 1921, 17. Trübners Deutsches Wörterbuch, hrsg. von Alfred Götze, Band I, 1939, S. 73 nennt das Amt auch den „Namen einer ständigen Verpflichtung“, die aus einer regelmäßigen Dienstleistung bestimmter Art herrührt. Auch hier wird das Gepräge des Dienstes gewahrt. Ähnliche Betonung des Dienstes im „Amt“ bei Jakob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch Band I, 1854, Sp. 280 f.

159 Trübner aaO. S. 73.

Gott¹⁶⁰. Es wird zum Dienst vor Gott¹⁶¹. Es gibt kein imperium mehr über die Seelen¹⁶², und die das Amt innehaben, sind keine domini, sondern ministri¹⁶³. An die Stelle der iurisdictio treten caritas und servitus¹⁶⁴, aus denen heraus sich das Verhalten des Hirten zu seiner Gemeinde bestimmt¹⁶⁵. Inhalt des Amtes als Gabe und Aufgabe ist das Wort. Aus dem Worte und sonst nirgends her kommt der Glaube¹⁶⁶, der die Kirche baut¹⁶⁷. Den Inhalt des Wortes beschreibt Luther als die Predigt von Christus¹⁶⁸ oder auch als Gesetz und Evangelium¹⁶⁹ oder auch nur als Evangelium¹⁷⁰. Der Predigt von Gesetz und Evangelium entspricht das doppelte Amt, das die ministri innehaben: das Amt des Schreckens und Strafens und das des Trostes¹⁷¹.

Aber macht dies Wort eigentlich ein besonderes Amt nötig? Ginge es nicht auch ohne ein solches, wo doch das Priestertum allen gemein ist? Bevor wir sehen, worin Luther das geistliche Amt noch begründet sein läßt, müssen wir hier eine Linie aufzeigen, die das Amt aus dem besonderen Charakter des „Wortes“ erforderlich macht, denn das von Luther gemeinte Wort ist das verkündigte Wort¹⁷², das gepredigte¹⁷³, das gesprochene¹⁷⁴, das gehört werden soll¹⁷⁵. Es ist eine „predig und geschrey von der genad und barmhertzikeytt Gottis... Und ist eygentlich nicht das, das in büchern stehet... sondernn mehr eyn mundliche predig und lebendig wortt, und eyn stym, die da ynn die gantz welt erschallet und offentlich wirt außgeschryen, das mans uberal höret“¹⁷⁶. Weil es um das verbum vocale geht, werden Prediger und Lehrer erforderlich¹⁷⁷, die es treiben¹⁷⁸. Christi Leiden und Auferstehung sollen in Brauch und Übung kommen, und das geschieht im recht verwalteten Predigtamt¹⁷⁹, durch das der Heilige Geist wirksam ist¹⁸⁰. Das Predigtamt hat

160 WA 10 II, 147, 36 ff.

161 WA 6, 415, 29 ff.; WA 7, 630, 10 ff.; WA 12, 391, 8 ff.; WA 28, 445, 17 ff.

162 WA 6, 564, 6 ff. 163 WA 6, 507, 12 f.; 543, 28 ff.; WA 38, 247, 13.

164 WA 7, 721, 29 ff. 165 WA 18, 420, 1 ff. 166 WA 6, 216, 37 f.; WA 18, 136, 17 f.

167 WA 8, 491, 3 ff. 168 WA 6, 552, 4; WA 7, 22, 24 f.

169 WA 7, 34, 11 ff.; 658, 26 ff.; WA 31 II, 680, 6 ff.

170 WA 6, 374, 1 ff.; WA 7, 654, 23 ff.; WA 8, 540, 3 f.; WA 12, 259, 8 ff.

171 WA 31 II, 680, 6 ff. 172 WA 6, 373, 31 ff. 173 WA 6, 536, 25 f.

174 WA 7, 722, 3 f. 175 WA 12, 306, 10 ff. 176 WA 12, 259, 8 ff.

177 WA 6, 564, 25 f. ist „pascere“ durch „docere“ erklärt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß für Luther das „docere“ nicht unser „dozieren“ oder „lehren“ bedeutet, sondern vielmehr „praedicare“.

178 WA 11, 411, 24; WA 19, 322, 19.

179 WA 52, 267, 4 ff. (Hauspostille 1544): „Das sind treffenliche Wort, mit welchen er jnen das predigtamt übergibt und bringet das leyden und die aufferstehung Christi in seinen rechten brauch und ubung. Denn wo es ausserhalb des predig amts allein wer bliben bey der Histori oder der geschicht, so wer die geschicht uns gar nichts nütz gewest.“

es also mit dem verkündigten Wort zu tun. Das bestimmt auch seinen Ort in bezug auf die Kirche. Das Wort ist *nota ecclesiae*¹⁸¹, und eine der anderen *notae* ist auch das dem Wort verbundene Predigtamt¹⁸². Denn wo Gottes Wort ist, da muß auch das Predigtamt sein¹⁸³. So kann es als eines der äußeren Zeichen, an denen die Kirche erkannt wird, genannt werden¹⁸⁴. In ihm können sogar alle anderen *notae* zusammengefaßt werden¹⁸⁵. Weil die Ausübung des Amtes aber ohne Berufung nicht denkbar ist, wird auch die Berufung als *nota* bezeichnet¹⁸⁶.

So ist also der Christ nicht auf seine geistliche Erfahrung gewiesen, um auf geheimnisvolle Weise von innen her Glauben zu erlangen. Sondern Gott weist ihn auf das Predigtamt¹⁸⁷. Ohne den äußeren Vorgang des Predigens und Hörens will Gott den Glauben nicht geben¹⁸⁸. Daran hat er sein Handeln gebunden¹⁸⁹. Der Glaube des Christen ist nicht unmittelbar zu Gott, wie Gott nicht ohne Vermittlung mit uns Menschen umgeht und nicht abgesehen von dieser verhüllenden Vermittlung, deren Ereignis werden wir unter dem Wirken des Heiligen Geistes verstehen, uns begegnet. Zwischen dem Fundament des Glaubens als Ereignis des Damals und dem Bekennen des Glaubens als Ereignis des Heute steht die Predigt des überlieferten Wortes nicht als zufälliger, sondern als notwendiger Vorgang, in und an dem sich das gepredigte Wort als Gottes Wort erschließt. Dennoch zeigt dieser Vorgang sich nicht als in sich, sondern außer sich, nämlich im Ereignis werden des Damals gegründete Notwendigkeit, dessen Würde im Verweisen auf das in Jesus Christus geschehene Grundereignis des Glaubens beruht¹⁹⁰.

180 WA 19, 95, 9 ff.; WA 28, 49, 9 f.

181 WA 50, 628, 29 ff.

182 WA 50, 629, 16 ff.

183 WA 38, 237, 11 ff.; 238, 7 ff.

184 WA 50, 629, 28 ff.

185 WA 41, 150, 27 ff.

186 WA 50, 632, 35 ff.; WA 38, 238, 7 ff.

187 WA 50, 629, 16 ff.; WA 37, 269, 18 ff.; WA 41, 546, 10 ff.

188 WA 34 II, 296, 5 ff.; WA 37, 136, 13 ff.

189 „Und in diesen Stücken, so das mündlich, äußerlich Wort betreffen, ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichen Wort, damit wir uns bewahren für den Enthusiasten, das ist Geistern, so sich rühmen ohn und vor dem Wort den Geist zu haben, und darnach die Schrift oder mündlich Wort richten, deuten und dehnen ihres Gefallens . . .“ Schmalkaldische Artikel, Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche, 1930, S. 453 f., vgl. 455 f.

190 „So ist der Christ auf Überlieferung angewiesen. Diese Überlieferung aber besteht darin, daß sie in ihren drei Gestalten auf jenes Ereignis verweist. Sie alle drei sind nichts anderes als Verweis. Sie „dienen“ als Verweis. Darum haben sie alle drei — Schrift, Amt und Bekenntnis — keine eigene *gravitas*. Ihre *gravitas* ist ihr Verweisen.“ C. H. Ratschow: Der angefochtene Glaube, 1957, S. 186. Vgl. dazu das ganze Kap. III, in dem das Predigtamt als Wesensbestandteil der christlichen Überlieferung und damit sowohl geschichtlich verstanden als Mitte zwischen dem Damals und dem Heute wie auch aktual verstanden als Ort des göttlichen Wirkens im Heiligen

Das Predigtamt, das Luther immer wieder als das höchste Amt preisen und rühmen kann¹⁹¹, ist daher zugleich ein Amt, das große Demut fordert¹⁹². Es kennt keine Autorität aus sich selbst. Es reicht nur, soweit das Wort geht¹⁹³. Was das in bezug auf das Urteil der Gemeinde über die Lehre heißt, sahen wir bereits. Auf das Predigtamt gesehen heißt das, dieses Amt als ein Dienst am Worte Gottes begründet in keiner Weise ein *liberum arbitrium*¹⁹⁴, und weil Gott selber beim Predigtamt ist und dadurch wirkt¹⁹⁵, ist auch des Predigers Autorität in Christi Wort und nicht in seinem eigenen begründet¹⁹⁶. Nur in diesem Sinne kann es heißen: „per ministerium verbi enim munitur Ecclesia“¹⁹⁷.

Wir hätten den Inhalt des Amtes nicht genügend beschrieben, wenn wir nicht auch die Sorge für die Armen dazu zählen wollten. Sie ist dem minister verbi in besonderem Maße aufgetragen¹⁹⁸. Er kann sie selbst übernehmen, ohne doch sein Amt dabei zu vernachlässigen oder sie anderen übertragen¹⁹⁹. Immer jedenfalls wird diese Fürsorge in engem Zusammenhang mit der Verkündigung des Evangeliums genannt. Aus ihr allein kann sie entspringen, will sie nicht als verdienstvolles Werk gelten²⁰⁰.

Es ist für Luther keine Frage, daß aus dem Charakter des Evangeliums als einem mündlichen Wort Personen erforderlich werden, die als Pfarrer oder Hirten ihrer Gemeinde das Amt ausüben. Es gibt bei ihm keine Unterscheidung zwischen einem Predigtamt, das dem Evangelium zugeordnet ist und darum zur *ecclesia invisibilis* gehört, und einem Predigtamt, das als rechtlich verfaßtes zur *ecclesia visibilis* gehört. Aber es gibt eine andere Unterscheidung — nicht Scheidung — bei ihm. Es ist die zwischen dem Amt und der Person, die es innehat. Der Grund für eine solche Unterscheidung liegt in Luthers Anschauung vom Handeln Gottes durch das Predigtamt. Weil Gott handelt, ist sein Wort von den Personen zu trennen, die es

Geiste begriffen wird. Daß beide Verständnisse im Ereigniswerden des Glaubens untrennbar miteinander verbunden sind, macht nach Ratschow eben das Spezifische an der christlichen Überlieferung aus. Dieser Gedanke scheint auch deswegen zutreffend, weil von ihm aus die so oft falsch angewandte Unterscheidung der *ecclesia invisibilis* von der *ecclesia visibilis* richtig als eschatologischer Tatbestand begriffen werden kann. Es ist nun nicht mehr nötig, mit Karl Holl zu sagen: „Der Begriff des Evangeliums schlug ihm (Luther) die Brücke von der unsichtbaren zur sichtbaren Kirche hinüber“ (aaO. 304 f.). Vgl. dazu Fagerberg, aaO. 114 ff.

191 WA 11, 414, 27; 415, 25 f. 30 f.; 416, 5; WA 12, 173, 4 f.; 181, 29 f.; WA 19, 78, 26 f. u. ö.

192 WA 28, 221, 10 f. 193 WA 10 III, 174, 15. 194 WA 18, 754, 14 ff.

195 WA 41, 128, 21 f.; 150, 29 ff.; WA 47, 120, 35; 213, 26 ff., 35.

196 WA 6, 530, 22; WA 12, 391, 16; WA 28, 216, 18 ff.; WA 38, 239, 1 ff.

197 WA 31 II, 762, 34. 198 WA 6, 546, 21. 199 WA 6, 440, 34 ff.; 566, 34 ff.

200 WA 6, 546, 21; WA 19, 443, 12 f.; WA 26, 196, 26 f.

verkündigen²⁰¹. Damit dürfen die Prediger sich nicht für irgendein Versagen entschuldigen²⁰², aber die Gemeinde erhält von daher die Gewißheit, Gottes Wort zu hören, solange der Hirte in der Ordnung des Heiligen Geistes bleibt²⁰³. Weil das recht ausgerichtete Amt solch eine Ordnung ist, besteht es beständig, während die Personen wechseln, die es verwalten und ihm dienen²⁰⁴. So betont Luther also, wenn er auf den Hörer des Wortes sieht: „abusus non perdit substantiam“, um den Glauben von der Person des Predigers hinweg auf das Evangelium zu weisen²⁰⁵. Aber oft sagt er auch, es sei besser, keine als schlechte Diener zu haben²⁰⁶. Der Prediger soll Glauben haben, um das Werk des Geistes ausrichten zu können²⁰⁷. Er soll sich aber zugleich dessen bewußt sein, daß nicht seine eigene Heiligkeit, sondern der Beruf und der Befehl zur Predigt und ihr Inhalt das Entscheidende ist, aus dem die Gewißheit einer rechten Amtsausübung erwachsen soll²⁰⁸. Wie sehr Luther von der Mitte des Glaubens, von der Rechtfertigung sola fide aus denkt, zeigt sich auch an dieser Frage. Denn das „simul“ der Formel „simul iustus et peccator“ ist es, das sich in Luthers Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Amt und Person auch beim geistlichen Amte ausdrückt, indem es die „Denkbarkeit der Scheidung von Person und Werk durch Gott“ ermöglicht, die hier ihren Ort hat²⁰⁹.

Wenn wir auf die Begründung sehen, die Luther dem geistlichen Amt gibt, so treffen wir bei ihm häufig auf Äußerungen, in denen er das Verhältnis des Trägers des Amtes zur Gemeinde so bestimmt, daß er den Dienst des ersteren aus dem Gedanken der Ordnung notwendig macht. Der Inhaber des Amtes spricht nicht für seine eigene Person, sondern ist der Mund der Gemeinde²¹⁰, und wo er handelt, tut er es anstatt „des hawffen befelch und willen“²¹¹. Der Prediger kann also, weil der Name „Priester“ „mit aller seyner gewallt, recht und zuhorung“ ja allen

201 WA 21, 323, 3 ff.; WA 47, 120, 35 f.; 121, 1 ff. 202 WA 6, 525, 27 ff.

203 WA 6, 571, 2 ff.; WA 28, 467, 9 ff.; WA 30 II, 444, 16 ff.; WA 38, 241, 6 ff.

204 WA 8, 24, 17 f.; WA 10 I 1, 129, 16 ff.; WA 50, 580, 1 ff.

205 WA 28, 259, 4 ff. 31; 260, 9 ff.; WA 30 II, 486, 28 ff.; WA 10 I 1, 130, 1 ff.

206 WA 12, 172, 6 ff.; WA 19, 443, 14 ff.

207 WA 6, 525, 27 ff.; WA 38, 199, 27 ff.; 200, 1 ff.; 202, 16 ff.; 214, 21 ff.; 235, 25 ff.

208 WA 28, 172, 21 ff.

209 Im 5. Teil seiner Abhandlung: Luthers These „Gerecht und Sünder zugleich“ (Zeitschr. f. systematische Theologie, Jahrgang 6, 1929, 278 ff. 497 ff., Jahrgang 7, 1930, 125 ff.) behandelt R. Hermann diesen Zusammenhang näher, und zwar 143 ff.: „Das Zugleich und die Scheidbarkeit von Person und Werk des Menschen“ und 149 ff.: „Die Denkbarkeit der Scheidung von Person und Werk durch Gott.“

210 WA 38, 247, 28. 211 WA 8, 253, 29 ff.; WA 10 III, 396, 1 ff.

gemein ist²¹², nur „vice et nomine omnium, qui idem iuris habent“ handeln²¹³. Seine schärfste Zuspitzung erhält dieser Gedanke in der Analogie zu weltlichen Berufen, in die Luther das Amt oft stellt. Danach ist die Stellung des Predigers mit der eines Bürgermeisters²¹⁴ oder Amtmannes²¹⁵ im weltlichen Raum zu vergleichen. Nur wegen seines Amtes und Dienstes ist der Hirte von denen zu unterscheiden, die ihm anvertraut sind, das betont Luther 1535 noch ebenso stark²¹⁶ wie in den Schriften von 1520²¹⁷. Er folgert sogar daraus die Absetzbarkeit der Prediger²¹⁸. Denn wenn der Pfarrer sich von den „Laien“ durch nichts als den Dienst, das Amt unterscheidet, kann er auf Zeit oder ganz abgesetzt werden²¹⁹. Weil es den character indelebilis der Geistlichen nicht mehr gibt²²⁰, ist der Abgesetzte später nicht mehr als jeder andere Christ auch²²¹. Praktische Bedeutung gewinnt diese Ansicht vor allem in Luthers Forderung nach Abschaffung der zur Wortverkündigung untauglichen Meßpfaffen²²².

Was ist nun aber der Grund dafür, daß Luther meint, man müsse den *einzelnen* Prediger anstatt des Volkes handeln lassen und ihm übertragen, was es im Amte zu tun gibt? Er liegt in dem Gedanken der Ordnung, die um des schwachen Volkes willen nötig ist²²³. So wie „der Herr Omnes“ im weltlichen Bereich das Schwert nicht führen darf, weil es sonst übel zugehe²²⁴, so ist es auch in der Gemeinde nicht möglich, daß alle zugleich handeln²²⁵. Aus unordentlicher Predigt kann nichts als Unordnung und Aufruhr erwachsen²²⁶, das ist eine Erfahrung, die Luther angesichts der Schwärmer vielfältig bestätigt findet. Es gilt, Ehre, Zucht und Ordnung zu halten, gerade *weil* alle gleiche Gewalt zu predigen und das Amt zu verwalten haben. Aus dieser gleichen Gewalt folgt die Notwendigkeit der Ordnung gemäß 1. Kor. 14, 40²²⁷. Auch hier, in der Begründung des Predigtamtes, bildet die Anschauung vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen immer den

212 WA 8, 253, 34 f.

213 WA 12, 189, 21 ff. (De instituendis . . .): „Verum haec iuris cogit, ut unus, aut quotquot placuerint communitati, eligantur vel acceptentur, qui vice et nomine omnium, qui idem iuris habent, exequantur officia ista publice, ne turpis sit confusio in populo dei, et Babylon quaedam fiat in Ecclesia, sed omnia secundum ordinem fiant . . .“ Ähnlich WA 11, 412, 32 f.; 413, 7.

214 WA 7, 631, 30 ff.; WA 8, 503, 30.

215 WA 7, 633, 14 f.; WA 12, 190, 27 f.; WA 28, 147, 30 f.; WA 41, 208, 27 ff.

216 WA 41, 209, 27 f. 217 WA 6, 408, 26 ff. 218 S. o. Anm. 117. Dazu WA 6, 408, 17 f.

219 WA 6, 567, 21 f. 220 WA 6, 408, 22; 567, 22 f.

221 WA 6, 408, 18; WA 41, 210, 19 ff. Darin hat es also zwischen 1520 und 1535 bei Luther keinen Wandel gegeben.

222 WA 19, 443, 16 ff. 223 WA 12, 389, 11 ff.

224 WA 28, 250, 29 f. Vorher schon 246, 1 ff.

225 WA 7, 28, 34 f.; WA 10 I 2, 239, 23 ff.

226 WA 28, 474, 1 ff.; 475, 6 f.

227 WA 8, 495, 29 ff.

Hintergrund, auf dem Luther das Amt denkt. Dieses Priestertum ist dort, wo es um die Begründung des Amtes aus dem Ordnungsgedanken heraus geht, das „Bürgerrecht“, das ein jeder ins Amt mitbringen muß und das die Voraussetzung für die Betrauung mit ihm ist²²⁸. Wir werden noch sehen, welche Bedeutung diese Voraussetzung für die doppelte Begründung des Amtes hat. Eine verhältnismäßig unwesentliche Frage für Luther ist die nach einer Rangabstufung der Ämter in der Kirche. Es gibt für ihn keine Obrigkeit unter den Christen im Sinne des Machthabens über den anderen²²⁹. Das sahen wir schon bei der Beschreibung der potestas des Pfarrers, und das wird vollends deutlich an seiner Polemik gegen die römische Hierarchie²³⁰, die er nur dann anerkennen würde, wenn sie eine „dienstliche“ Obrigkeit wäre, d. h. voranginge im Amte des Wortes²³¹. Der Titel des Bischofs ist für ihn gleich dem des Priesters; seine Aufgabe ist keine andere als dessen auch, nur daß sie sich u. U. über einen größeren Bereich erstrecken kann²³².

Das eben Ausgeführte ist aber nicht die einzige Begründung, die Luther dem Amte gibt. Neben ihr steht eine andere, davon abweichende, die wir nicht historisch von jener ersten lösen können. Die beiden Begründungen kommen meistens getrennt vor, manchmal aber auch so nahe beieinander, daß man schon allein dadurch erkennt, sie schließen sich nicht gegenseitig aus²³³. Wenn das aber so ist, wird man noch nach ihrem Zusammenhang oder besser nach ihrer Mitte fragen müssen, die ein solches Denken möglich macht.

Christus habe Presbyter verordnet, so heißt es bereits 1520, ohne daß dazu eine Bibelstelle als Beleg angegeben wird²³⁴. Im gleichen Jahr sagt Luther auch, daß Gott den Pfarrerstand eingesetzt habe, wobei er hier „Stand“ im Sinne von „Amt“ verstanden haben will²³⁵. Die Prediger sind von Christus gesandt²³⁶, und das wird auch biblisch begründet. Mark. 16, 15 f., Luk. 24, 27 und Joh. 17, 18 werden von der Sendung der Apostel²³⁷, aber auch ihrer Nachfolger verstanden²³⁸. Es heißt, daß die Schlüssel ein göttliches „stiftt werck, ordnung odder ampt“ seien²³⁹, aber

228 WA 41, 209, 24 ff. 229 WA 10 II, 145, 5 ff. 230 WA 10 II, 117, 30 ff.
 231 WA 10 II, 137, 24 ff.; 158, 7 ff.; 131, 34 ff. 232 WA 10 II, 139, 5 ff.; 144, 31 ff.
 233 WA 6, 440, 30 ff.: Wahl durch die Gemeinde. 441, 24: Gott hat den Pfarrerstand eingesetzt. WA 50, 632 35 ff.: „Denn man muß Bisschove, Pfarrher oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenannten vier stück odder heilthum geben, reichen und uben, von wegen und im namen der Kirchen, viel mehr aber aus Einsetzung Christi ...“ Auch im folgenden ist das Nebeneinander da. 333, 4 ff.: „Er hat gegeben etlich zu Apostel ... Denn der hauffe gantz kan solchs nicht thun, sondern müßens einem befelhen oder lassen befolhen sein.“
 234 WA 6, 549, 21 ff. 235 WA 6, 441, 24. 236 WA 28, 156, 13.
 237 WA 28, 169, 1 ff. 12 ff.; WA 31 I, 211, 1 ff. 238 WA 41, 123, 36; 129, 11 ff.
 239 WA 30 II, 482, 32. Ähnlich 453, 18 ff., wo neben den Schlüsseln das Predigtamt als Gottes Befehl bezeichnet wird. 468, 9 f.: „Und ist der schlüssel ampt ein hohes Göttlichs ampt ...“

öfter noch wird dasselbe von dem Predigtamt gesagt. Wo Paulus Bischöfe einsetzt, handelt es sich um die Einsetzung durch den Geist Christi oder den Heiligen Geist, der hier in ihm handelt²⁴⁰. An anderen Stellen kann dann direkt gesagt werden, das Predigtamt sei göttliche Stiftung²⁴¹ oder Stiftung Christi²⁴², es sei Gottes Befehl²⁴³, die Prediger seien von Gott erwählt²⁴⁴. Wodurch dieser Gedanke der göttlichen Stiftung des Predigtamtes innerlich ermöglicht wird, dürfte nach dem, was oben über den Ort des Amtes gesagt wurde, nicht mehr zweifelhaft sein. Auch hier ist es wieder der enge Zusammenhang mit dem Wort, der das bewirkt. Wie das Evangelium Gottes Wort ist, ist das Predigtamt Gottes Befehl²⁴⁵, und wie das Wort des Amtes, so ist auch das Amt selbst in göttlichen Befehl gefaßt²⁴⁶.

Über diese Beziehung zum Wort hinaus hat der Gedanke der Stiftung noch eine andere und bedeutsamere. Christus ist nicht nur unser Pfarrer im Himmel²⁴⁷ und der Hohepriester, der ein einmaliges Opfer für unsere Sünden vollbracht hat²⁴⁸. Er ist gesandt, um „des vaters lob und ehre zu preisen und herrlich auszusprechen“²⁴⁹, um den Anfang in der Verkündigung des Wortes zu machen²⁵⁰, die ihm wichtiger war als das Taufen²⁵¹. Dies von Christus angefangene Amt, das „öffentlich Predig Amt des Euangelij“²⁵², führt er aber auch weiter. Hier wird deutlich, daß der Gedanke der Stiftung des Amtes nicht biblizistisch zu belegen ist; Luther führt zwar Mark. 16, 15, Joh. 17, 18 und Joh. 20, 19 ff. dafür an, aber nur selten²⁵³. Denn das, was er über die göttliche Einsetzung des Amtes sagt, hat nicht dort seinen eigentlichen Grund. Der ist vielmehr darin zu finden, daß der Inhalt des Amtes Christi sich von dem des Predigtamtes nicht unterscheidet, sofern eben Christus selbst Inhalt dieses Amtes ist. „Er sendet sie gleich wie Er vom vater gesandt ist . . .“²⁵⁴, das heißt, das Predigtamt soll dasselbe ausrichten, dazu Christus in die Welt gekommen ist²⁵⁵. Es liegt also der Ton auf der Analogie des Amtes als Handeln und seiner Bestimmung²⁵⁶.

240 WA 8, 500, 15 ff.

243 WA 30 II, 453, 20 f.

246 WA 19, 233, 6 f.

249 WA 28, 82, 4 ff. 16 ff.

252 WA 41, 187, 24 ff.

254 WA 28, 466, 22.

241 WA 30 II, 598, 33 ff.

244 WA 34 II, 296, 5 ff.

247 WA 6, 369, 9.

250 WA 28, 155, 2 f. 13 ff.

253 S. o. Anm. 237 und 238. Dazu noch WA 45, 461, 13 ff.

242 WA 45, 461, 13 ff.

245 WA 30 II, 453, 20 f.

248 WA 12, 175, 10 ff.

251 WA 12, 191, 12 f.

255 WA 34 I, 319, 3 f. (zu Joh. 20, 21 und Jes. 61, 1 f.): „Sic Ego missus. Sicut ego praedicavi, das befahl ich euch. Mein amt ist vollbracht et sicut ego praedicavi, sic vos.“ Vgl. WA 28, 471, 5 ff.; WA 37, 341, 20 f.; WA 41, 197, 9 ff.; WA 45, 213, 12 ff.

256 WA 10 II, 106, 1 ff. Im folgenden die großen und gewissen Worte: „Denn syntemal ich ihr (scil. meiner Lehre) gewiß byn, wil ich durch sie ewr und auch der Engel . . . richter seyn, Das, wer

Diese Analogie ist in einem ganz bestimmten Sinne zu verstehen. Christus ist der einige Hohepriester²⁵⁷, das rechte Hirtenamt kommt eigentlich nur ihm, seiner eigenen Person zu²⁵⁸. Aber wer nun in diesem selben Amte wirkt, durch den wirkt Christus selbst²⁵⁹. Wie im allgemeinen Priestertum der Name „Priester“ allen Christen zugeeignet wurde in Analogie zu Christi Amt, so hier der Name des Hirten²⁶⁰. Damit ist die Exklusivität des Werkes Christi gewahrt: Was Christus durch sein Leiden erworben hat, wird „durch der Apostel und Prediger Mund fürgetragen und ausgeteilt“²⁶¹. Der Prediger ist nichts anderes als Türhüter, der dem rechten Hirten die Tür auftut²⁶², er ist wie ein Hausknecht, der das Gut seines Herrn verwaltet²⁶³. Wer mit dem Papst behaupten will, Christus habe sein Priestertum auf den menschlichen Hirten verwechselt oder versetzt, will sich selber an die Stelle Christi setzen²⁶⁴. Christus selbst ist es, dem das Amt gehört²⁶⁵, er ist es, der durch Wort und Geist weiter seinen Vater verkündigt²⁶⁶, der durch die Christen und vornehmlich die Prediger das Reich seines Vaters ausbreitet²⁶⁷. So kann es heißen: „der fuß Christi ist das prediger ampt“²⁶⁸. Daß die Begründung des Predigtamtes in Christi Amt nicht qualitativ am Menschen vorfindlich ist, sondern immer nur im Handeln des Predigers in der Ordnung des Heiligen Geistes

meine lere nicht an nympt, das der nicht müge selig werden, Denn sie ist gotis und nicht meyn, Darumb ist meyn gericht auch gotis und nicht meyn“ (107, 9 ff.). Vgl. WA 7, 645, 3 ff.; WA 10 II, 133, 16 ff.; WA 38, 240, 24 ff.

257 WA 41, 200, 3 ff.

258 WA 41, 187, 23 ff. In der Röer-Nachschrift, Zeile 13 ff., heißt es: „Damit ist das priester-ampt uber alle mas seer hoch gesetzt und gerhümet, cum dicit: sein ampt sol ein pfaffen ampt sein, Da hat unser herr Gott die priester ehr hoch gnug gesetzt, weil er sie an seinem einigen son hat aufgesetzt, das er sol ein ewiger priester heissen.“

259 WA 21, 323, 3 ff.; WA 28, 470, 39 ff.; WA 30 II, 454, 2 ff.; 455, 1 ff. Zeile 18 ff. läßt Luther Christus sagen: „Peters mund ist mein mund, sein ampt ist mein ampt, seine schlüssel sind meine schlüssel ...“

260 WA 10 III, 120, 10 ff.; WA 21, 323, 9 ff.: „Welche nach Christo auch Hirten heissen, nicht jrer Person halben (denn solches kan niemand seien on Christus selbs), sondern das sie in dem Ampt sind, welches allein Christi eigen ist und er durch sie ubet und in dem selben wircket.“

261 WA 28, 478, 27 f.

262 WA 21, 501, 10 ff.

263 WA 38, 239, 35 ff.; WA 10 III, 120, 14 ff.

264 WA 8, 485, 31 ff.; WA 10 II, 126, 14 ff.

265 WA 28, 102, 9 f. 27 ff.; 470, 39 f.

266 WA 28, 199, 12 ff. 36 ff.

267 WA 28, 50, 2 ff.; 161, 10 f. 30 f.; WA 41, 187, 23 ff. Besonders bezeichnend die Stelle WA 28, 316, 6 ff.: „Hoc est testimonium Christi: quicquid praedicavi, Pilate, ist die lauter warheit, quod ad hoc natus sum sol mein koniglich ampt sein, ut veritatem. Vides, quales domini sunt praedicatores: habent regnum, officium, Nam veritatem praedicare etc. Cum ergo hoc regnum officium furen, mus uns ghen ut Christo, ut culpemur prohibere bona opera et seditiosi.“

268 WA 8, 24, 13.

erfaßt werden kann, zeigt der hier wie beim allgemeinen Priestertum häufige Hinweis auf das Exempel Christi. Ihm soll der Prediger folgen beim Strafen der Gottlosen²⁶⁹, aber auch sonst in seinem Leben²⁷⁰, besonders aber, wenn er wie Christus angegriffen und angefochten wird. Dann soll Christi Exempel ihm zum Trost dienen²⁷¹.

Wir deuteten bereits an, daß das unmittelbare Nebeneinander der beiden verschiedenen Begründungen des Amtes uns auf die Frage führen muß, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Die Frage nach der Mitte der doppelten Begründung des Amtes findet in der neueren Literatur über unser Thema keine befriedigende Lösung. Teils wird die Ordnungsseite der Begründung nicht genügend beachtet, so etwa bei Müller-Pieper²⁷² und Sommerlath²⁷³. Teils trennt man sich wie Althaus²⁷⁴ in der Art der Begründung des Amtes vom Wege Luthers. Wo man ihn aber nachvollzieht und auch seine Doppellinigkeit in den Blick bekommt, kann man dafür keine ganz ausreichende Erklärung finden. Das ist z. B. bei Elert der Fall, der konstatiert, „daß Luther einen Gegensatz zwischen der Stiftung des Predigtamtes durch Christus und der praktischen Begründung der Delegation des Predigtrechtes auf den einzelnen seitens der Gemeinde nicht empfindet“²⁷⁵. Elert meint das daraus erklären zu können, daß Luther den Amtsbegriff funktionell und nicht mittelalterlich-statisch faßt. So richtig das auch ist, trifft es ebensowenig den Kern der Sache wie das, was der Schwede Josefson dazu bemerkt. Ihm wird die Doppellinigkeit der Amtsbegründung an dem Problem der Vokation klar. Das ist, wie wir noch sehen werden, völlig

269 WA 10 II, 108, 17 ff.; 109, 27 ff. 270 WA 18, 418, 25 ff.; 419, 25 ff.

271 WA 28, 330, 3; 339, 5 f.; 348, 21 ff.; 379, 8 ff.; 383, 2 f.; 390, 5 f.

272 Christliche Dogmatik, 1946, 726 ff.

273 Das Amt und die Ämter (in Meiser-Festschrift, 1951, 292 ff.). In dem 1953 erschienenen Aufsatz aaO. führt Sommerlath eine Reihe von Luther-Stellen an, die das Amt in der Notwendigkeit der Ordnung begründen, interpretiert sie jedoch als anti-römische Gedanken und fügt hinzu: „Diese eine seiner Gedankenreihen ist vielleicht nicht so theologisch begründet und abgewogen, wie es nach dem Befund des Neuen Testaments erforderlich wäre; zum mindesten sind wohl theologische Begründungen zuweilen mit nichttheologischen Motiven vermengt“ (aaO. S. 49). Die Ableitung der nicht zu übersehenden Spannung in Luthers Amtsbegriff aus seinem Kirchenbegriff führt Sommerlath zu dem Satze, das geistliche Amt „ist so Träger der Christus-Identität der Kirche, sofern es Wort und Sakrament zu den Menschen trägt“ (53) und schließlich zu der Behauptung „Christi Amt seiner Gegenwart auf Erden wird immer wieder wirksam in dem Amt der Re-praesentatio Christi, das der Kirche mitgegeben ist“ (67). Uns scheinen diese Ergebnisse die Gedankengänge Luthers nicht angemessen wiederzugeben.

274 Die christliche Wahrheit, Band 2, 1949, 296 f.

275 Morphologie des Luthertums, Band I, 1931, 301.

zutreffend. Aber indem er folgert „... für den Glauben ist die Beauftragung und Berufung durch die Gemeinde mit der durch Christus selbst erfolgenden eins“²⁷⁶, übersieht er wieder, daß die durch die Gemeinde erfolgte Berufung zugleich Ausdruck der Begründung des Amtes im Ordnungsgedanken ist.

Wenn wir versuchen, den dargestellten Zusammenhang der lutherischen Amtsbegründung systematisch zu überschauen, dann werden wir nach dem bisher Ausgeführten so fragen müssen: Was bedeutet die Begründung des allgemeinen Priestertums, das ja als „Bürgerrecht“ die „angeborene“ Voraussetzung für die Ausübung des Predigtamtes ist²⁷⁷, für die Begründung dieses Amtes selbst? Wir werden zu antworten haben: Weil die Gläubigen, d. i. das Volk Gottes, noch nicht im Geiste, sondern im Fleische wandeln, stehen sie noch in dem Zusammenhang des „simul iustus et peccator“. Dieser Tatbestand ist nicht in dem Sinne auseinandernehmbar, daß man am Gläubigen jeweils die eine oder die andere Seite sichtbar machen könnte. Aber er bedeutet, daß der homo Christianus qua peccator hier auf Erden der Ordnung bedarf und ohne sie nicht sein kann. So ist hier die Erklärung dafür, daß die der Ordnungsseite zugewandte Begründung des Amtes der stiftungsmäßigen nicht widerspricht, ja vielmehr aus dem Zusammenhang der Rechtfertigung sola fide zu ihr gehören muß²⁷⁸. Was wir oben als lutherische Anschauung von der Begründung des Amtes im Ordnungsgedanken darstellten, zeigte schon die entscheidenden Züge dieser theologischen Ableitung. Wir können sie noch nach zwei Seiten hin ergänzen. Die eine zeigt, wie sehr die Ordnung notwendig ist, sowohl für die Predigt²⁷⁹ als auch für die Taufe²⁸⁰, und es sind keine spirituellen, sondern sehr praktische und handgreifliche Gründe, aus denen diese Notwendigkeit erwiesen wird. So kann Luther z. B. sagen: „Wie

276 aaO. 399.

277 WA 12, 190, 34 ff.

278 Wir verstehen damit diesen Zusammenhang in Analogie zu dem, was Theodor Knolle im Luther-Jahrbuch 1928, 170 ff. über „Luthers Deutsche Messe und die Rechtfertigungslehre“ ausgeführt hat. Dort wird nachgewiesen, daß der Gottesdienst im Geist den Gottesdienst in einer Ordnung nicht ausschließt und wie die lutherische Lehre von der Rechtfertigung diese Anschauung begründet. In Analogie zu dem Kernsatz dieser Abhandlung: „Ordnung des Gottesdienstes ist die einfache Anerkennung unserer Sündhaftigkeit vor Gott“, können wir daher sagen, daß die Begründung des Predigtamtes in der Notwendigkeit der Ordnung ebenso die Anerkennung unserer Sündhaftigkeit vor Gott ist. Es erscheint uns angemessener, den Ordnungsgedanken mit unserem peccator-Sein in Beziehung zu setzen als mit den „Bedingungen der Schöpfung“ (so Vajta aaO. (213). Es ist wohl auch nicht ganz glücklich, wenn Vajta die Christus-Nachfolge des kirchlichen Amtes in dem Begriff der „cooperatio“ zu fassen versucht (206 ff.). Gemeint ist freilich der gleiche Tatbestand, den wir von der Begründung des geistlichen Amtes im Amte Christi her zu beschreiben versuchen.

279 WA 8, 495, 24 ff.; 497, 25 ff.

280 WA 10 III, 216, 2 ff.

in einem haußgesindt Eine pflichtige ordnung sein muß“, so auch in der Gemeinde²⁸¹. Damit ist schon die zweite Seite berührt, mit der das Gesagte zu ergänzen ist: es ist tatsächlich die Gemeinde, das Volk Gottes, in der diese Ordnung nötig ist. In Analogie dazu, daß es von der heiligen Kirche heißen kann, sie sei nicht ohne Irrtum und Sünde und nur aus Gnade heilig²⁸², wird zur Begründung des Amtes gesagt: „... ne turpis sit confusio in populo dei ... sed omnia secundum ordinem fiant ...“²⁸³. Diese Äußerungen nötigen uns dazu, die Mitte des Nebeneinanders von ordnungsbedingter und stiftungsbedingter Amtsbegründung bei Luther in dessen Anschauung vom Christen als simul iustus et peccator zu sehen.

V.

Das Problem der Ordination in der Reformationszeit können wir hier nicht vollständig darstellen. Wir wollen an dieser Stelle lediglich danach fragen, inwiefern Luthers Anschauung vom geistlichen Amt seine Auffassung von der Ordination bestimmt hat und ob wir darin einen Ausdruck der festgestellten doppelten Begründung des Amtes erkennen können. In den frühen Schriften Luthers bestimmt sich seine Stellung zur Ordination vor allem aus dem Gegensatz zur römischen Priesterweihe. Es ist nur folgerichtig, daß es dort, wo der priesterliche Charakter allen Christenmenschen zugesprochen wird, keinen besonderen character indelebilis der Priester mehr geben kann. Damit ist aber die Priesterweihe als Sakrament aufgehoben²⁸⁴. Der Grund ist, daß die Weihe nicht zu ministri verbi, sondern zu Opferpriestern macht und damit den rechten Sinn christlicher Ordination verkennt und verkehrt²⁸⁵.

Die Bedeutung einer rechten ordinatio darzustellen wurde für Luther nötig, als mit fortschreitender Reformation die Frage der Bestellung von Hirten für die evangelischen Gemeinden dringend wurde. Das war schon verhältnismäßig früh der Fall, als er nämlich 1523 veranlaßt wurde²⁸⁶, eine Schrift „De instituendis mini-

281 WA 10 III, 170, 29 ff.

282 WA 30 III, 409, 6 ff.

283 WA 12, 189, 23 ff.

284 WA 6, 407, 19 ff. 29 ff.; 408, 22 ff.; WA 7, 633, 12 ff.; WA 15, 721, 1 ff.; „Nos praedicabimus et ungemus aliter quam illi Episcopi. Sed nos qui iam habemus ministeria, commendabimus in nostrum ministerium. Ordinare non est consecrare. Si ergo scimus pium hominem, extrahimus eum et damus in virtute verbi quod habemus, auctoritatem praedicandi verbum et dandi sacramenta. Hoc est ordinare. Ipsi hoc verbum quod ab apostolis venit ‚bestellen‘ exposuerunt ‚weyhen‘, quia illius ordinis wollen wir mussig sein.“

285 WA 12, 173, 1 ff.

286 Durch den utraquistischen Geistlichen aus Prag, Magister Gallus Cahera. Die Einleitung in die Schrift, WA 12, 160—163, versucht, dessen Anteil an ihrer Entstehung genauer zu bestimmen und beschreibt sein später ins Negative umschlagende Verhältnis zu Luther.

stris Ecclesiae“ an den Senat von Prag zu richten²⁸⁷. Was vorher nur in gelegentlichen Äußerungen gesagt wurde, wird nun zum Anlaß einer längeren Überlegung gemacht: wie es um die schriftgemäße Einsetzung von Dienern der Kirche bestellt sein müsse²⁸⁸. Sie sind auf jeden Fall aus der Schar der Gläubigen auszuwählen²⁸⁹, und zwar von der ganzen Gemeinde²⁹⁰. Wahl und Ordination sollen im Namen Gottes geschehen, und von dem Akte der Ordination sagt Luther: „... tum impositis super eos manibus illorum, qui potiores inter vos fuerint, confirmetis et commendetis eos populo et Ecclesiae seu universitati, sintque hoc ipso vestri Episcopi, ministri seu pastores“²⁹¹. Kurz vorher heißt es in einem gleichen Zusammenhange: „... indubitata fide credendo, a deo gestum et factum esse, quod hac ratione gesserit et foecerit consensus communis fidelium...“²⁹². Was also in jenem Akte unter Gebet, Fürbitte und Handauflegung geschieht, ist von Gott selber getan.

Es erscheint hier die Aussage der Berufung, die durch Gott erfolgt. Sie entspricht der stiftungsmäßig von Gott hergeleiteten Amtsbegründung. Doch unmittelbar vor dem „a Deo gestum“ steht die Wendung, die ganze Gemeinde habe das Recht, das officium durch allgemeine Wahl einem oder mehreren „vice sua committere“²⁹³. Daß diese Aussage der von der Notwendigkeit der Ordnung hergeleiteten Amtsbegründung korrespondiert, wird noch deutlicher, wenn wir andere Äußerungen Luthers mit heranziehen. Seine Predigt vom 16. 10. 1524 bringt die zu der Ordination erfolgende Wahl in direkten Zusammenhang mit der Ordnung: „Ex ordinatione constituitur auß der wal, ut maneat ordo, ne quisque velit praedicare“²⁹⁴. Und 1521 sagt er, die Wahl der Gemeinde mache zum „diener, amptman, pfleger, hütter... yn dem Euangelio und Sacramentten“, gleichwie ein Bürgermeister in einer Stadt aus dem gemeinen Haufen aller Bürger erwählt wird²⁹⁵. Die Wahl des Hirten durch die Gemeinde bildet einen der Hauptbestandteile der Ordination²⁹⁶. Luther fordert sie bereits 1519 außer der Zustimmung der benachbarten Bischöfe²⁹⁷. Wie er hier von der durch die Wahl erfolgten Ordination sagt, sie ordiniere iure divino²⁹⁸, so fordert er auch später immer wieder die Wahl des Pfarrers durch die Prediger der nächsten benachbarten Ge-

-
- | | | | | | |
|-----|--------------------------------|-----|--|-----|---------------------------------------|
| 287 | WA 12, 169—196 | 288 | WA 12, 169, 23 ff. | 289 | WA 12, 190, 34 ff.; 191, 19; 193, 33. |
| 290 | WA 12, 172, 22 ff. | 291 | WA 12, 193, 38 ff. Ähnlich 191, 23 ff. | 292 | WA 12, 191, 25 ff. |
| 293 | WA 12, 191, 1. | 294 | WA 15, 721, 12 f.; WA 30 III, 524, 1 ff. | | |
| 295 | WA 7, 631, 29 ff.; 633, 16 ff. | | | 296 | W. Elert: Morphologie, Band I, 303. |
| 297 | WA 2, 231, 37. | 298 | WA 2, 237, 10. | | |

meinden oder durch das Volk²⁹⁹, das die zu Wählenden kennen sollte, denen es jeweils die *auctoritas praedicandi* übereignet³⁰⁰.

In der Ordination geschieht jedoch mehr als die Delegation eines allen Gläubigen eigenen Rechtes auf den Einzelnen. Für Luther sind Ordination und Berufung dasselbe, er gebraucht die beiden Ausdrücke als Synonyma³⁰¹. Die Notwendigkeit der Berufung steht für ihn so außer Frage³⁰², daß er immer wieder betont, die Predigt ohne Berufung könne nur Schaden anrichten³⁰³, und er selber hätte nie ohne Berufung zum Amt des Doktors und Predigers das Wort zu erheben gewagt³⁰⁴. Wer aber ist das Subjekt der Berufung? Das Subjekt ist ein doppeltes. In der Übertragung des Rechtes der Gemeinde (oder: aller einzelnen Gläubigen) auf den Prediger ist es die Gemeinde. In der Berufung in das von Gott eingesetzte und in Christi Amt begründete Predigtamt ist es Gott³⁰⁵. Gottes Subjektsein wird dort am deutlichsten, wo es um die *vocatio interna* geht, die durch den heiligen Geist selbst erfolgt³⁰⁶ oder bei den Aposteln durch Christus erfolgt ist³⁰⁷. Aber auch und gerade in der *vocatio externa*, die durch Menschen erfolgt, ist Gott am Werk: „Do ist den eine andere Sendung, die ist den durch menschen und nicht von menschen. Also sindt wir gesandt und wir erwehlen andere auch ... und gleichwol ist diese sendung von Gott. Den Gott hat sie gebotten, und wen man darzu hülfft, so sendet er selbst arbeiter in seinen Weinberg und dennoch thut ehrs durch menschen“³⁰⁸. Wie also einerseits die Berufung damit begründet wird, daß alles „ehrbare und ordentlich“ zugehe³⁰⁹, liegt andererseits alles daran, daß der Prediger nichts aus eigener Wahl oder Andacht tue³¹⁰, sondern allein aus Christi Befehl³¹¹. Wie entscheidend es auf den Urheber der Vokation ankommt, zeigt, daß Luther Befehlsgewalt und ernstlichen Gehorsam auch den Türken, Heiden und alttestamentlichen Priestern zuerkennen will³¹². Aber

299 WA 6, 455, 33 ff.; WA 12, 191, 16 ff.; 193, 35 ff.

300 WA 8, 502, 38 f.

301 WA 38, 221, 1.25; 238, 7; 252, 23; 256, 3 f.; vgl. G. Rietschel, aaO., S. 56.

302 Die Schrift: „Ein Brieff D. Mart. Luthers Von den Schleichern und Winkelpredigern“, 1532, WA 30 III, 518–527 betont das durchgehend. Besonders 518, 19 ff. und 521, 7 ff.; 522, 2 ff. Außerdem WA 12, 390, 20 ff.; WA 32, 399, 11 ff.; WA 47, 192, 11 f.: „Drumb wisse ein jeder, das ehr mus gesanth sein, das ist: ehr mus wissen, das ehr beruffen sey ...“ 193, 12 f.: „sols gottes wortt sein, so mus gesanth sein.“

303 WA 2, 454, 40 ff.; WA 7, 657, 13 ff.; WA 16, 34, 2 f.; WA 19, 233, 8 f.

304 WA 28, 248, 3 ff. 21 ff.; WA 31 I, 212, 6 ff.; WA 30 III, 522, 2 ff.

305 WA 30 III, 521, 38.

306 WA 16, 33, 2 ff.

307 WA 28, 472, 23.

308 WA 47, 192, 5 ff.

309 WA 30 III, 524, 5 ff.

310 WA 28, 471, 18 ff.; WA 31 III, 211, 13 f.

311 WA 28, 472, 10 f. 22 f.

312 WA 38, 197, 29 ff.

das ist eben nicht der Befehl Gottes, den er durch seine Gemeinde und in deren Vokation erteilt³¹³.

Wir haben die Frage der Ordination bzw. Vokation hier erörtert, um deren inneren Zusammenhang mit der von uns erhobenen doppelten Amtsbegründung bei Luther aufzuzeigen. Damit gehen wir sowohl über G. Rietschel als auch über Elert hinaus. Der erstere läßt Luther „in allem, was ordnungsgemäß nach Gottes Willen in der Gemeinde und durch die Gemeinde geschieht, eine göttliche Institution“ sehen „und darum auch in der ordnungsgemäßen Berufung...“³¹⁴. Ähnlich sagt Elert: „In einer solchen durch Menschen erfolgenden Berufung dürfen und sollen wir göttliche Berufung erblicken, wenn die Berufenden dazu von Gott autorisiert sind.“ Neben den Eltern und der Obrigkeit habe Gott auch der Kirche Christi „eine solche Autorisation zur Erteilung einer Berufung“ gegeben³¹⁵. Damit stellen beide die Berufung als einen Akt menschlicher Ordnung dar, in dem — wie in jedem solchen nach Gottes Willen vollzogenen Ordnungsakt — Gott selber wirkt. Sie übersehen aber, daß in der Betonung von Gottes Wirken in der Vokation Luther nicht nur den göttlichen Ordnungs-, sondern auch seinen Stifterwillen in bezug auf das Predigtamt ausdrücken will. Darauf deutet auch die Bezeichnung der Berufung als *nota ecclesiae* hin³¹⁶.

Auf eine Seite des Ordinationsproblems sei noch hingewiesen. Wenn wir damit recht haben, daß sich in seiner Stellung zur Frage der Ordination Luthers doppelte Amtsbegründung ausdrückt, dann können sich von hier aus neue Aspekte für die von G. Rietschel³¹⁷ wie von Drews³¹⁸ verhandelte Frage ergeben, wie es zur Trennung des Ordinationsaktes als einmaliger Einführung in das Amt von dem Introduktionsakt als Einführung in das jeweils besondere Gemeindeamt kam. Es könnte sich nach genauerer Untersuchung ergeben, daß sich in der späteren Introduktion ihre in der menschlichen Ordnung begründete Seite verselbstständigt habe, beides allerdings nicht in Ausschließlichkeit. Verschiedene Momente deuten auf diese Möglichkeit hin³¹⁹.

313 WA 38, 252, 30 ff.

314 AaO. 41.

315 Morphologie, Band I, 304.

316 WA 50, 632, 35 ff.

317 AaO. 61 ff.

318 WA 38, 401 ff.

319 So etwa die Anwendung der Schriftstellen Joh. 20,22 f. und Matth. 16,19 „auf die allgemein erteilte Vollmacht zu binden und zu lösen“ in der „Reformatio Hassiae“. Vgl. G. Rietschel 65 f. Im folgenden, auf S. 71, nennt Rietschel die Ordination ein „solennes gottesdienstliches Zeugnis von der durch die Gesamtkirche vollzogenen Approbation des Berufenen und der Übertragung des *ministerium verbi* an denselben“. Im Sinne der von uns angedeuteten Möglichkeit fährt er dann fort: „Zu gleicher Zeit aber bekommt auch der feierliche gottesdienstliche Akt für die persönliche Vergewisserung des Vocierten seine besondere Bedeutung. Viel unmittelbarer wird dadurch der Ordinand vor das Angesicht Gottes gestellt und dadurch persönlich gewiß gemacht, daß er nicht

Die Befähigung zum geistlichen Amte als Voraussetzung der Ordination ist nicht allen Christen zu eigen. Mit ernsten Worten kann Luther von der Verantwortung sprechen, die der Hirte für die ihm anvertrauten Seelen zu tragen hat und für die er Rechenschaft abzulegen hat³²⁰. Umso wichtiger ist es, nur solchen Menschen das Predigtamt zu übertragen, die dafür auch geeignet sind. Es kommt dabei nicht auf den Titel an³²¹, sondern darauf, daß man das Amt ausrichten kann³²². Aber wer ist „dignus et idoneus“³²³? Zunächst einmal der, der ein Christ ist³²⁴, denn der heilige Geist muß die *doctores theologiae* und Pfarrer machen³²⁵. Es ist erforderlich, in der Schrift bewandert zu sein³²⁶, und dazu muß man Schulen und Hochschulen dahingehend reformieren, daß statt des geistlichen Rechtes die Schrift gelehrt werde. Denn die Schulen sollen die Leute erziehen, die man zu Predigern machen kann³²⁷. Man soll diejenigen zum Amt berufen „so man geschickt dazzu findet und die gott mit verstand erleucht und mit gaben dazzu getziert

laufe, ohne von Gott gesendet zu sein.“ Drews gibt in der ausführlichen Einleitung zu Luthers Ordinationsformular WA 38, 401—422 lediglich die Auskunft, „daß Luther die neue Sitte (scil. der besonderen Ordination) nur als ein Zugeständnis an menschliche Schwachheit ansah“ (aaO. 408). Daher fehlt bei ihm auch jeder Versuch einer theologischen Interpretation der „neuen Sitte“. — J. Heubach: Die Ordination, 134, unterscheidet folgendermaßen: „Die ‚Ordination‘ meint das katholische Amt und ist indelebile Beauftragung und unwiederholbar. Die ‚Einführung‘ dagegen meint die besondere Beauftragung in parochialer oder anderweitig sachbezogener Begrenzung, die jederzeit zurückgenommen oder abgewandelt werden kann und dann auch jeweils wiederholt werden muß.“ Weil Heubach dem Amtsbegriff von E. Sommerlath folgt (vgl. oben Anm. 273), kann er weder die in der Ordnung begründete Seite des Amtes noch die dementsprechende Seite der Ordination theologisch positiv werten. Er kommt daher zu einer so einseitig-christologischen Definition der Ordination, daß er sie „indelebile Beauftragung“ nennen kann. Das scheint uns Luthers Auffassung des Amtes wie der Ordination zu widersprechen. Heubachs wie auch Sommerlaths Auffassung leiden wohl darunter, daß sie ihre Fragestellung von der Theologie des 19. Jahrhunderts und ihrer Auseinandersetzung über den Amtsbegriff bestimmen lassen. Nicht haltbar scheint uns andererseits die Auffassung zu sein, die die Ordination ganz auf die Seite des *ius humanum* stellt, wie überhaupt die Begrifflichkeit von *ius divinum* und *ius humanum* Luthers Gedanken nur unzulänglich wiederzugeben vermag. Dabei kann sich folgender unzutreffend beschriebener Gegensatz ergeben: „Im Gegensatz zur katholischen Priesterweihe, die für sich selbst eine Institution göttlichen Rechts nach katholischer Auffassung darstellt, ist die lutherische Ordination wechselndes menschliches Recht“ (H. Liermann aaO., 365).

320 WA 6, 232, 10 ff.; WA 28, 365, 1 ff.; 457, 3 f. 11 f.; WA 30 II, 460, 35 ff.; WA 50, 541, 23 f.

321 WA 6, 460, 20 ff. 322 WA 38, 241, 20 ff.

323 WA 12, 172, 26; 191, 3 ff. 23; WA 8, 497, 25 ff. 324 WA 19, 445, 15.

325 WA 6, 460, 30 ff.; WA 8, 497, 31.

326 WA 6, 461, 1 ff.; WA 8, 502, 37; WA 41, 214, 30 f.

327 WA 6, 457—462; WA 19, 445, 15 ff.; WA 50, 651, 18 ff.

hatt³²⁸. Zur „Geschicktheit“ gehört ein gewisses Alter und „ein dapfferkeytt“³²⁹, ein unärgerlicher Wandel und ein guter Verstand christlicher Lehre³³⁰ zum Predigen, zur Verteidigung der Lehre und zum Handeln der Sakramente³³¹. Aber auch noch andere Gaben erwähnt Luther: „eyn gutte stymm, eyn gutt außsprechen, eyn gutt gedechtniß und ander natürliche gaben“³³². Zu diesen Gaben müssen wir etwa das Singen³³³ rechnen sowie die Fähigkeit, Gesänge und Psalmen zu stellen³³⁴.

Obwohl Luther die Frau in bezug auf ihr Priestertum gegenüber dem Manne nicht zurückstellt³³⁵, will er „ausgenommen die not“ keine Frauen im Predigtamt wissen³³⁶. Er beraubt sie also nicht grundsätzlich des Predigtrechtes, wenn es auch „eynem man viel mehr tzu reden eygent und gebürt unnd auch datzu geschickter ist“³³⁷. Wenn kein Mann predigte³³⁸ oder es nur Frauen gäbe³³⁹ oder in Nonnenklöstern sollten auch Frauen predigen dürfen.

Weil das Amt nicht jedem anvertraut werden kann, darf niemand predigen „ehe er verhöret, geprüft und erkand“ ist³⁴⁰. Eine Prüfung der Ordinanden wurde in der Reformationszeit seit 1527 verlangt³⁴¹, von Luthers Ordinationsformular wird sie erwähnt³⁴².

VI.

Bei der Beschreibung des geistlichen Amtes haben wir bisher jene Aussagen Luthers zurückgestellt, die — allgemein gesagt — ein Gegenüber von Amt und Gemeinde kennen. Wir wollen sie jetzt betrachten, um daran anschließend zu einer Verhältnisbestimmung der beiden Faktoren zu kommen. Gewiß sind die Werke des Priesters in Gottes Augen nicht höher als die irgendeiner Magd³⁴³, gewiß gibt es nur verschiedene usus eiusdem sacerdotii³⁴⁴, gewiß ist das Amt nur ein Dienst an der Gemeinde Statt³⁴⁵, aber in eben diesem Dienst hat es besondere Aufgaben. Das Amt als *mandatum dei* bedeutet, daß der Träger des Amtes den

328 WA 11, 411, 29 f.

329 WA 7, 630, 28 f.; WA 8, 500, 22; WA 41, 208, 23 ff.; WA 52, 567, 24 ff.

330 WA 8, 502, 37; WA 52, 569, 11 ff. 331 WA 41, 214, 30 ff. 332 WA 8, 497, 31 f.

333 WA 19, 86, 13; WA 38, 247, 15 f. 334 WA 12, 37, 12 ff.

335 WA 15, 720, 10 f.; WA 30 III, 524, 23 ff.; WA 2, 716, 28; WA 6, 370, 25 ff.; WA 8, 489, 5 f.; WA 12, 389, 10 f.

336 WA 50, 633, 12 ff. 337 WA 8, 497, 36 f. 338 WA 8, 498, 13 f.; WA 10 III, 107, 22 f.

339 WA 10 III, 171, 10 ff. 340 WA 28, 473, 23 341 G. Rietschel: Ordination, 80.

342 WA 38, 423, 6 f. 343 WA 6, 541, 8 f. 344 WA 12, 189, 36

345 WA 10 III, 396, 1 ff.

Gläubigen vorsteht³⁴⁶, daß er ihnen predigen und sie lehren soll³⁴⁷, daß er das Volk zu Gott führen³⁴⁸, ja, sogar „regieren“ soll³⁴⁹. Aber dieses Regieren ist eigener Art. Nicht irgendeine potestas steht hinter ihm³⁵⁰, sondern Wort und Sakrament³⁵¹. Wie einerseits die autoritas des Regierenden in das Wort verlegt wird, muß er sich andererseits dessen bewußt bleiben, daß die, die ihm untergeben sind, Gott und nicht ihm gehören³⁵². So sind die Prediger — und darin liegt ihr ganzer Ruhm — Bauleute³⁵³, die das hörende Volk anhalten und unterrichten³⁵⁴ und zum Glauben reizen sollen³⁵⁵. Auf diese Weise kann von ihnen gesagt werden, daß sie den Leuten zum Glauben helfen³⁵⁶. Eine potestas eignet den Pfarrern allerdings³⁵⁷: die potestas über die Sünde³⁵⁸; aber auch sie ist nun wieder allein im Wort begründet³⁵⁹. Die Verbindung mit dem Wort ermöglicht schließlich auch jene Aussagen, die davon sprechen, das per ministerium sacerdotis Gesagte sei vom Hörenden anzunehmen³⁶⁰. Wie der Pfarrer als Bischof, d. i. als Aufseher und Wächter beschrieben werden kann³⁶¹, so ist das Pfarrkind ihm wegen seines Amtes Ehre schuldig³⁶². Das Gegenüber von Pfarrer und Gemeinde drückt sich endlich auch darin aus, daß er „von wegen des Haufens“ und im Einverständnis mit der Gemeinde in der Kirchenzucht zu handeln hat³⁶³.

Wir haben in diesem Abschnitt Belege aus der ganzen Lebenszeit Luthers gebraucht, weil wir der Meinung sind, eine grundsätzliche Änderung seiner Auffassung habe auch in diesem Punkte nicht stattgefunden. Aber eine Verschiebung des Akzentes im Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde ist hier anzumerken. Sie ist nicht grundsätzlicher Art und besteht darin, daß Luther etwa ab 1524 die besonderen Aufgaben des Amtes stärker betont als vorher. Das hängt mit seiner Auseinandersetzung mit den Schwärmern zusammen, denen gegenüber er die Berufung stärker betonen mußte³⁶⁴. Aber der Gedanke des allgemeinen Priester-

346 WA 10 III, 396, 10 f.

347 WA 19, 307, 18 f.; WA 30 III, 525, 18 ff.; WA 31 I, 196, 6 ff.; WA 38, 213, 31.

348 WA 6, 259, 30 f. 349 WA 6, 441, 24 f.; WA 12, 174, 35. 350 WA 6, 543, 28 ff.

351 WA 6, 441, 25; WA 11, 271, 11 ff.: „sonndern yhr regirn ist nicht anders denn Gottis wort treyben, damit die Christen furen und ketzerey überwinden.“

352 WA 6, 444, 18 ff. 353 WA 12, 306, 10 ff. 354 WA 18, 419, 28 f.

355 WA 6, 524, 29 f.; WA 19, 75, 1 f. 356 WA 31 I, 199, 16 ff.

357 Es ist in diesem Zusammenhang interessant zu wissen, daß die frühneuhochdeutsche Form „pfarrher“ oder „pfarrherr“ auf einer Umdeutung aus der Form „pfarrer“ beruht, also nicht die ursprüngliche ist. F. Kluge und G. Götze: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 15. Aufl. 1951, 556 f.

358 WA 34 I, 319, 11 ff.; WA 41, 541, 19 ff. 359 WA 34 I, 323, 12 f.; WA 41, 541, 28.

360 WA 6, 517, 30 ff.; WA 8, 532, 31 ff.; WA 28, 469, 29 ff. 361 WA 7, 630, 34 ff.

362 WA 31 I, 210, 25 f. 363 WA 10 III, 60, 8 ff.; 121, 29 ff. 364 Vgl. oben Anm. 302.

tums ist in der Spätzeit so stark wie in der Frühzeit, wenn er auch nicht den gleichen Raum einnimmt³⁶⁵. Das bezeugt neben den Predigten etwa die Auslegung des 110. Psalms von 1535³⁶⁶. Andererseits ist der Gedanke vom Amt als Gegenüber immer da. Er fehlt nicht in den frühen Schriften³⁶⁷, nimmt in den späteren allerdings mehr Raum ein. In welcher Weise man dabei von einer Akzentverschiebung reden darf, kann an einer Stelle aus einer Predigt vom 6. 8. 1545 deutlich werden³⁶⁸. Aus der göttlichen Einsetzung des Amtes folgert Luther (wenn wir dem Predigtdruck als lutherischer Rede folgen dürfen), das Wort des Predigers habe eine Kraft, Sünden zu vergeben, „die sonst kein wort hat“. Das ist deutlich im Gegenüber zur Gemeinde gesagt, aber doch ganz in der Autorität des Wortes Gottes begründet und widerspricht darum nicht grundsätzlich dem Gedanken vom allgemeinen Priestertum³⁶⁹.

Wenn wir nun den Zusammenhang der Amtsbegründung Luthers überschauen, dann ist bisher die Frage offen geblieben, wie sich das Verhältnis des geistlichen Amtes zur Gemeinde begründen läßt und ob es eine Mitte gibt, von der aus man beide Faktoren theologisch begründen kann, ohne den einen oder anderen absolut zu setzen. Eine solche Mitte scheint uns nach allem, was wir bisher erörtert haben, im Amte Christi festgestellt werden zu können. Luther hat das allgemeine Priestertum nicht nur in der Rechtfertigung allein aus Glauben, sondern auch im Amte Christi begründet. Ebenso trat bei seiner Auffassung vom geistlichen Amt zu dem aus der Rechtfertigung erworbenen „Bürgerrecht“ und dem Ordnungsgedanken das Amt Christi als begründender Gedanke hinzu. Wir brauchen hier nicht mehr zu entfalten, daß das geistliche Amt keine höhere oder andere Gnade kennt als der gemeine Christenstand³⁷⁰. Wir müssen aber wohl danach fragen, ob und inwieweit wir in dem Amte Christi als der Mitte der beiden Faktoren auch ihre jeweils besonderen Aufgaben und ihre Zuordnung zueinander begründen können. Wenn es auch richtig ist, daß sich in Luthers Theologie an jedem einzelnen Orte seine christologische Konzeption ausdrückt³⁷¹, werden wir

365 Vgl. G. Rietschel: Ordination, 36 f.; H. Störck, aaO. 4; H. H. Kramm, aaO. 23.

366 WA 41, 79—239. 367 WA 6, 430, 9.21 ff.; 434, 6 ff.; 441, 24 f. 368 WA 51, 15, 11 ff.

369 WA 51, 15, 36 ff. — WA 30 III, 524, 1 ff. wird in Auseinandersetzung mit den Schwärmern auch betont, kein „Laie“ solle ungerufen predigen. Aber hier geht es eben um den Beruf zum Pfarramt, nicht um irgendeinen Vorteil, den die Prediger in geistlicher Hinsicht den „Laien“ voraushaben. Die Verschiebung des Akzentes gegenüber den früheren Schriften wird auch daran deutlich, daß Luther die Stelle 1. Kor. 14,29 hier nicht mehr auf die ganze Gemeinde, sondern nur auf die Propheten, d. h. die Prediger bezieht.

370 WA 28, 104, 6 ff.; 115, 10 ff.

371 Vgl. Carl Stange: Die Person Jesu Christi in der Theologie Luthers, Zeitschrift für Systematische Theologie, Jahrgang 6, 449 ff.; W. Link: Das Ringen Luthers um die Freiheit der Theologie von der Philosophie, 1940, 123.

doch eine direkte christologische Begründung des Verhältnisses von geistlichem Amt und allgemeinem Priestertum nicht vornehmen können.

Zwar dürfen wir mit Theodosius Harnack feststellen, daß bei Luther die Lehre vom „dreifachen Amt Christi“ in ihren Grundzügen zu finden ist³⁷². Aber Luther gab weder eine systematische Darstellung dieser Lehre, noch hielt er ständig an dem Schema eines dreigeteilten Amtes Christi fest. Was Elert vom Neuen Testament her an dieser Lehre kritisiert, daß sie nämlich ein Versuch sei, „die Person Christi und sein Werk vom Alten Testament her zu verstehen“³⁷³, trifft auf deren später in der Orthodoxie erfolgte Ausbildung zu, nicht aber auf ihre bei Luther vorliegende Form. Bei ihm wird in der Unterscheidung verschiedener Ämter Christi trotz der alttestamentlichen Namen, die hier noch nicht als Begriffe verwandt werden, Christus gerade *nicht* vom Alten Testament her verstanden. Im Gegenteil, es scheint in der ganzen Ämterlehre geradezu Luthers besondere Absicht zu sein, an jedem Ort die Exklusivität der Ämter Christi gegenüber den Ämtern des Alten Testaments aufzuzeigen³⁷⁴. In solchem Sinne kann man also von „Munera Christi-Lehre“ auch bei Luther sprechen. Wenn wir von hier aus allgemeines Priestertum und geistliches Amt in ihrer Begründung im Amte Christi betrachten, werden wir nicht übersehen können, daß die Begründung des ersteren mehr auf Christi priesterliches Amt, die des letzteren mehr auf Christi prophetisches oder Hirten-Amt bezogen ist. Das ist daran erkennbar, daß Luther das allgemeine Priestertum der Gläubigen fast ausschließlich mit Christi priesterlichem Amt und Dienst zusammenbringt³⁷⁵. Andererseits wird das Predigt-

372 Luthers Theologie mit besonderer Beziehung auf seine Versöhnungs- und Erlösungslehre, 2 Bände, Neue Ausgabe 1927, Band II, 214.

373 Der christliche Glaube, 2. Auflage 1941, 407.

374 Eingehende Nachweise bei Theodosius Harnack, aaO., und zwar für das „prophetische Amt“ 215 ff., für das „hohepriesterliche Amt“ 219 ff. und für das „königliche Amt“ 224 ff.

375 Allerdings ist im priesterlichen Amt Christi auch das Wortamt mit beschlossen, das wird in der Predigt vom 5. 6. 1535, WA 41, 202, 1 ff. besonders deutlich. Das Wortamt gehört zum priesterlichen Handeln und damit für Luther selbstverständlich auch zum allgemeinen Priestertum. Aber eben nicht das Lehramt, das Hirten- und Predigtamt, das Christus nun wieder gegenüber der Gemeinde ausrichtete. In seinem priesterlichen Opfer stellt er sich hinein in die Gemeinde, mit seinem Hirtenamt tritt er ihr als Lehrer und Prediger gegenüber. WA 7, 27, 10 ff. = 7, 56, 26 ff. werden Gebet und Lehre als die zwei Ämter des Priesters beschrieben. Vgl. WA 12, 307, 27 ff. Es erscheint uns nicht ausreichend, wie Sommerlath das Verhältnis von Amt und allgemeinem Priestertum bestimmt. Nachdem er das Amt aus der Beziehung zum Apostelamt und zur Stiftung durch Christus begründet und die in der Ordnung erfolgte Begründung nicht theologisch interpretiert hat, billigt er zu: „Auch die Laien haben also einen Inbegriff der rechten Lehre, der Klar-

amt der Gemeinde mit Christi Predigt- und Hirtenamt oder allgemeiner mit seinem Amt in Verbindung gebracht. An einer Stelle wird auch dem Prediger „Christi und der Propheten Exempel“ vorgehalten³⁷⁶. Aber welche Bedeutung hat diese verschiedenartige Begründung für das Verhältnis von Amt und Gemeinde? Es ist alles Entscheidende gesagt, wenn wir auf Luthers häufigen Hinweis auf das Exempel Christi hören, das dem Prediger ein Vorbild und ein Trost sein soll³⁷⁷. Dies und kein anderes kann Inhalt und Art des Dienstes der Gemeinde gegenüber bestimmen. Das Amt Christi als Mitte der Begründung von geistlichem Amt und allgemeinem Priestertum ist der theologische Grund für das Angewiesensein dieser beiden Faktoren aufeinander, für die Bezogenheit, in der allein sie existieren können, für das Mit- und auch Ineinander, in dem sie bestehen sollen.

Es erscheint uns kein Nachteil, daß man eine klarere begriffliche Trennung der Aufgaben des Amtes von denen des allgemeinen Priestertums als die von uns angedeutete nicht vornehmen kann. Im Gegenteil wird bei der Begründung beider Faktoren im Amt und Exempel Christi deutlich, daß sie nicht durch eine inhaltliche Unterscheidung getrennt werden können. Der Inhalt und der Auftrag des geistlichen Amtes ist grundsätzlich derselbe wie Inhalt und Auftrag des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen³⁷⁸.

Wenn es dennoch ein Gegenüber des geistlichen Amtes zur Gemeinde gibt und das Amt den Auftrag hat, aus solchem Gegenüber heraus zu handeln, dann ist dies analog zu der Art zu verstehen, in der Jesus Christus seinen Jüngern gegenüber und an ihrer Statt handelt. Wie sein Handeln der caritas entsprang und ausschließlich als Dienst zu verstehen ist, kann auch das Handeln seiner Nachfolger nicht anders begriffen werden. Beide Male, in der Predigt Jesu und in der Predigt

heit genug gibt, um Rechtes und Falsches in den Hauptfragen unterscheiden zu können“ (aaO. 77). Die Verbindung von Amt und allgemeinem Priestertum sieht er dann im gemeinsamen Charisma der Liebe, besonders aber im Priesterlichen, das freilich „in besonderem Maße vom Träger des Amtes“ gilt (83).

376 WA 10 II, 110, 5 f.

377 WA 10 II, 110, 5 f.; WA 18, 418, 25 ff.; 419, 25 ff.; WA 28, 339, 5 ff.; 348, 20 ff.; 379, 8 ff.

378 So H. Störck aaO. 41: „Bei Luther läßt sich kein Unterschied zwischen den Funktionen des geistlichen Amtes und denen des allgemeinen Priestertums feststellen ... Durch die Taufe und den Glauben an Christus sind alle Christen voll ausgerüstete Priester. Aber die Christen stehen von dem Gebrauch dieser ihrer Ausrüstung immer dann ab, wenn damit der Ausbreitung des Wortes Gottes gedient wird.“ Störck bezieht sich hier einseitig auf die ordnungsmäßig-praktische Begründung des geistlichen Amtes und läßt das im Amt Christi begründete Gegenüber zur Gemeinde außer acht. Seine Entgegensetzung des allgemeinen Priestertums als „zeitlich unbegrenzt“ mit dem geistlichen Amt, das „lediglich dieser vergänglichen Welt“ angehört, wird man daher so nicht nachvollziehen können.

seiner Nachfolger, handelt es sich um verhüllende Vermittlung des Gottesereignisses. Aus diesem Vermittlungscharakter heraus und im Zusammenhang mit dem peccator-Sein des Gläubigen läßt sich sowohl die in Jesu Menschheit verfaßte Solidarität mit den Gläubigen verstehen als auch die Notwendigkeit des Amtes um der Ordnung willen theologisch begründen. Diese Fragestellung ist für die Erörterung des neutestamentlichen Amtsbegriffes entscheidend, die nunmehr im Zusammenhang mit Werk und Person Jesu Christi erfolgen muß und nicht zuerst auf den exegetisch schwierigen, wenn nicht unmöglichen Nachweis einer Setzung des Apostelamtes als Vorform des kirchlichen Amtes ausgehen kann³⁷⁹.

Es würde eine lohnende Aufgabe sein, Luthers Auffassung vom geistlichen Amt eingehend von der neutestamentlichen Lehre vom Werk Jesu Christi aus zu interpretieren. Die von uns angedeuteten Linien würden dann deutlicher hervortreten und Korrekturen nötig machen, die das von uns Angemerkte noch überschreiten würden. Aber schon von unserer Darstellung aus wird die Beachtung einiger wesentlicher Einsichten möglich und nötig. Luthers Auffassung vom geistlichen Amt gestattet es nicht, das Amt einseitig allein als Stiftung oder Setzung Jesu Christi zu begreifen, ohne zugleich von seiner Begründung in der Notwendigkeit der Ordnung zu reden. In der Definition des Amtes muß das Gegenüber und das Miteinander der Gemeinde enthalten sein, weil das Amt sich nur in dieser im Amte Jesu Christi begründeten Bezogenheit bestimmen läßt. Andererseits sind alle Bemühungen verfehlt, das Amt lediglich mit einer „Übertragungstheorie“ als Funktion der Gemeinde zu begründen. Luther meint, daß das Amt und Werk Jesu Christi beides setzt, das Gegenüber des Hirten zu seiner Gemeinde und zugleich die Einheit und Solidarität des glaubenden Verwalters des Amtes mit den glaubenden Hörern des Wortes.

379 In dem von Erwin Wilkens erstatteten „Bericht über die fünfte Tagung des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses vom 1. bis 4. Oktober 1951 in Fulda“ (Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, H. 5, 1953) heißt es: „Zwar lassen sich nicht einfach die Gesetze der Christologie auf die Kirche übertragen, aber es besteht ein Analogieverhältnis, so daß das ekklesiologische Problem von der Christologie her gelöst werden kann. Das bedeutet: es müßte die Lehre vom Amt und die Lehre vom Priestertum gegründet werden in der Lehre von Person und Werk Christi.“ Wir meinen dagegen, daß eine direkte christologische Begründung nicht möglich ist, weil sie auf die Darstellung einer Analogie zwischen zwei lehrhaften Äußerungen hinauslaufen müßte (Christologie — Lehre vom geistlichen Amt). Statt dessen sollte man von einer exegetischen Beschreibung des Werkes Jesu Christi ausgehen, an ihm die Strukturen seiner Verkündigung im Miteinander und im Gegenüber zu seinen Hörern aufzufinden suchen und von dort aus die Aufgabe und den Inhalt des geistlichen Amtes bestimmen.